



STEUERLICHER WEGWEISER FÜR UNTERNEHMENSGRÜNDER

**Ich mache mich selbstständig!**

# **Ich mache mich selbstständig!**

Steuerlicher Wegweiser für  
Unternehmensgründer

Herausgeber:

Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg  
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Heinrich-Mann-Allee 107  
14473 Potsdam  
Tel.: (03 31) 8 66-6007  
E-Mail: pressestelle@mdfe.brandenburg.de

Satz: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Druck: Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg

Rechtsstand: 1. Januar 2023

11. überarbeitete Auflage

Bildnachweis: Monkey Business/fotolia.com (Titel); Karoline Wolf/Bildhaus (Seite 4)  
stockpics (Seite 11); BRN-Pixel (Seite 21); Falko Matte (Seite 27); Coloures-Pic  
(Seite 31); Wolfilser (Seite 35); mhp (Seite 43); fovito (Seite 65); Stockfotos-MG  
(Seite 97); momius (Seite 101); PX Media (Seite 105)/alle AdobeStock

Das Bemühen um eine verständliche Sprache erfordert mitunter Kompromisse zu Lasten juristischer Detailpräzision. Verbindlich für die steuerliche Beurteilung sind deshalb stets nur die einschlägigen Rechtsgrundlagen. Obwohl diese Broschüre sorgfältig zusammengestellt wurde, kann dennoch keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit übernommen werden.

Diese Informationsschrift wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbenden während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundes-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer einzelnen Mitglieder zu verwenden.

# **Ich mache mich selbstständig!**

Steuerlicher Wegweiser für  
Unternehmensgründer

## Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,  
liebe Existenzgründerin, lieber  
Existenzgründer,



Sie interessieren sich für die Gründung eines eigenen Unternehmens oder sind bereits dazu entschlossen. Ich möchte Sie ermuntern, den Schritt in die berufliche Selbstständigkeit zu wagen. Erfolgreiche Unternehmen sind die Grundlage für Innovation, Arbeitsplätze und Wachstum. Brandenburg ist für eine gute wirtschaftliche Entwicklung auf das Engagement, die Risikobereitschaft und den Ideenreichtum der zahlreichen Gewerbetreibenden und Unternehmerinnen und Unternehmer im Land angewiesen.

Gründerinnen und Gründer erhalten in Brandenburg Unterstützung. Schon lange gibt es das „Gründungsnetz Brandenburg“, in dem wichtige Existenzgründungsakteure zusammenarbeiten. Und mit dieser Broschüre „Ich mache mich selbstständig!“ – die nunmehr in 11. Auflage erscheint – informieren wir Sie über die wichtigsten steuerlichen Fragen beim Weg in die Selbstständigkeit.

Von der Geschäftsidee bis zur Unternehmensgründung sind viele Aspekte zu beachten. Nur wer sich rechtzeitig gründlich informiert, hat Erfolg. Studien belegen immer wieder: Je umfassender sich Existenzgründerinnen und Existenzgründer informiert und vorbereitet haben, desto besser sind in der Regel auch die Aussichten für den wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens selbst. Eine sorgfältige Vorbereitung lohnt sich daher immer. Sie hilft Ihnen, vermeidbare Risiken zu begrenzen und bietet damit den besten Start in die berufliche Selbstständigkeit.

Bei dieser entscheidenden Weichenstellung für Ihre berufliche Zukunft sehen Sie sich vielen Fragen gegenüber. Neben den wirtschaftlichen und finanziellen Rahmenbedingungen spielen auch steuerliche Aspekte in der Gründungsphase eines Unternehmens eine wichtige Rolle. Diese Broschüre hilft Ihnen, einige „Stolpersteine“ auf dem Weg in die Selbstständigkeit zu umgehen. Daneben unterstützt Sie Ihr Finanzamt, einige grundlegende steuerliche und organisatorische Fragen zu klären. Zur Steuerberatung selbst sind die Finanzämter allerdings nicht befugt. Diese erhalten Sie z. B. bei einer Steuerberaterin oder einem Steuerberater. Der Adressteil im Anhang dieses Ratgebers benennt weitere Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner, die Ihnen mit Rat und Tat zur Seite stehen können.

Auf dem Weg in die Selbstständigkeit wünsche ich Ihnen viel Glück und Erfolg.

Ihre



**Katrin Lange**

Ministerin der Finanzen und für Europa  
des Landes Brandenburg

# Inhalt

<b>1</b>	<b>Die ersten Schritte in die Selbstständigkeit</b>	<b>11</b>
1.1	Vorüberlegungen zur Unternehmensgründung	12
1.2	Welche Überlegungen sollte ich anstellen, bevor ich mich selbstständig mache?	12
1.3	Woher bekomme ich Informationen zu Existenzgründung und Unternehmensnachfolge?	13
1.4	Wichtige Veranstaltungen und Wettbewerbe für Gründerinnen und Gründer	14
1.5	Wichtige Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Gründerinnen und Gründer	15
1.6	Gründungsservices an den Hochschulen	19
<b>2</b>	<b>Wahl der Rechtsform</b>	<b>21</b>
<b>3</b>	<b>Steuerliche Einordnung der unternehmerischen Tätigkeit, Einkunftsart</b>	<b>27</b>
3.1	Freiberufliche oder gewerbliche Tätigkeit	28
3.2	Einkünfte aus Gewerbebetrieb	29
3.3	Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit	30
<b>4</b>	<b>Anmeldung der unternehmerischen Tätigkeit</b>	<b>31</b>
4.1	Anmeldung der Eröffnung eines Gewerbebetriebes	32
4.2	Anmeldung einer freiberuflichen Tätigkeit	32
4.3	Mitteilungspflichten gegenüber dem Finanzamt	33
4.4	Weiteres Verfahren im Finanzamt	33
<b>5</b>	<b>Grundsätze der Gewinnermittlung</b>	<b>35</b>
5.1	Buchführung – Gewinnermittlungsarten	36
5.2	Ermittlung des Gewinns durch Betriebsvermögensvergleich	36

5.2.1	Pflicht zur Buchführung (mit Betriebsvermögensvergleich)	38
5.2.2	Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung	39
5.2.3	E-Bilanz	40
5.2.4	Aufbewahrungsfristen für Buchführungsunterlagen	40
5.3	<b>Ermittlung des Gewinns durch Einnahmenüberschussrechnung</b>	<b>41</b>

## **6 Ausgewählte Einzelfragen zur Gewinnermittlung 43**

6.1	<b>Betriebsvermögen – Privatvermögen</b>	<b>44</b>
6.2	<b>Betriebseinnahmen</b>	<b>45</b>
6.3	<b>Betriebsausgaben</b>	<b>46</b>
6.3.1	Abgrenzung der Betriebsausgaben von den Kosten der privaten Lebensführung	47
6.3.2	Abzugsfähigkeit der Betriebsausgaben	47
6.3.2.1	<i>Sofort abzugsfähige Betriebsausgaben</i>	48
6.3.2.2	<i>Nicht sofort abzugsfähige Betriebsausgaben</i>	49
6.3.2.3	<i>Nicht abzugsfähige oder beschränkt abzugsfähige Betriebsausgaben</i>	50
6.3.3	Abschreibungen (Absetzungen für Abnutzung = AfA)	54
6.3.3.1	<i>Abschreibungen für bewegliche Wirtschaftsgüter</i>	56
6.3.3.2	<i>Abschreibungen für unbewegliche Wirtschaftsgüter</i>	58
6.3.3.3	<i>Abschreibungen nach Einlage in den Betrieb</i>	59
6.3.4	Privatnutzung von Betriebsvermögen – Entnahmen	60
6.4	<b>Verträge mit Angehörigen</b>	<b>62</b>

## **7 Die Steuern des Unternehmens – Steuerarten und Steuererklärungen 65**

7.1	<b>Einkommensteuer und Nebensteuern</b>	<b>66</b>
7.1.1	Grundlagen der Einkommensbesteuerung	66
7.1.2	Erklärungspflicht	67

# Inhalt

7.1.3	Zuständiges Finanzamt	68
7.1.4	Verlustausgleich	69
7.1.5	Anrechnung von Steuerabzugsbeträgen	69
7.1.6	Solidaritätszuschlag	70
7.1.7	Kirchensteuer	70
7.1.8	Steuervorauszahlungen	70
<b>7.2</b>	<b>Gewerbsteuer</b>	<b>71</b>
7.2.1	Gewerbeertrag	71
7.2.2	Verfahren der Gewerbesteuerfestsetzung	72
7.2.3	Gewerbesteuererklärung	73
7.2.4	Steuerermäßigung wegen Gewerbesteuer	73
<b>7.3</b>	<b>Umsatzsteuer</b>	<b>74</b>
7.3.1	System der Umsatzsteuer – Unterschied zwischen Umsatzsteuer und Vorsteuer	74
7.3.2	Unternehmer	74
7.3.3	Wann beginnt die Unternehmereigenschaft?	75
7.3.4	Umfang eines Unternehmens – mehrere Betriebe	75
7.3.5	Kleinunternehmerin/Kleinunternehmer	76
7.3.6	Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Umsatzsteuererklärung	78
7.3.7	Berechnung der Umsatzsteuer	79
7.3.8	Entstehung der Umsatzsteuer	80
7.3.9	Ausstellung von Rechnungen	82
7.3.10	Vorsteuerabzug	84
7.3.11	Aufzeichnungspflichten	85
7.3.12	Geschäftsbeziehungen mit Vertragspartnerinnen/ Vertragspartnern aus anderen EU-Mitgliedstaaten; Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und Zusammenfassende Meldungen	86
7.3.13	Geschäftsbeziehungen mit Vertragspartnerinnen/ Vertragspartnern aus Drittländern	88
7.3.14	Merblätter	88

<b>7.4</b>	<b>Lohnsteuer für beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer</b>	<b>89</b>
7.4.1	Steuerabzug nach den allgemeinen Vorschriften	89
7.4.2	Pauschalierung der Lohnsteuer für Teilzeitkräfte und Aushilfen	91
7.4.2.1	<i>Kurzfristig beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer</i>	91
7.4.2.2	<i>Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse</i>	92
7.4.3	Lohnsteuer-Anmeldung	92
7.4.4	Führung und Abschluss des Lohnkontos	93
7.4.5	Sozialversicherung	94
<b>7.5</b>	<b>Steuerabzug bei Bauleistungen</b>	<b>95</b>
7.5.1	Steuerabzug	95
7.5.2	Verfahren	95
7.5.3	Freistellungsbescheinigung	96
<b>8</b>	<b>ELSTER</b>	<b>97</b>
8.1	Allgemeines zur elektronischen Übermittlung	98
8.2	Fragebögen zur steuerlichen Erfassung	98
8.3	Steueranmeldungen und Steuererklärungen	99
8.4	Gewinnermittlungen	100
<b>9</b>	<b>Zahlungsverkehr mit dem Finanzamt</b>	<b>101</b>
<b>10</b>	<b>Anhang</b>	<b>105</b>
10.1	Adressen	106



# 1

## Die ersten Schritte in die Selbstständigkeit



# 1. Die ersten Schritte in die Selbstständigkeit

## 1.1 Vorüberlegungen zur Unternehmensgründung

Die Gründe für den Weg in die Selbstständigkeit sind vielfältig. Die Verwirklichung einer Geschäftsidee, der Wunsch nach mehr Unabhängigkeit oder einer eigenverantwortlichen Tätigkeit, die Möglichkeit, ein höheres Einkommen zu erzielen, der Ausweg aus der Arbeitslosigkeit oder die Zukunftssicherung sind nur einige davon. Egal, welche Beweggründe vorliegen, Sie sollten in jedem Fall beachten, dass auf dem Weg von der Geschäftsidee bis zur Unternehmensgründung viele grundlegende Überlegungen anzustellen und Informationen einzuholen sind, damit dieser Schritt auf Dauer erfolgreich ist. Nicht ausreichende Informationen und Planungsfehler sind nach Finanzierungsmängeln häufig eine Ursache für Firmenpleiten. Sie können jedoch vor dem Start einiges tun, um die Erfolgsaussichten Ihrer Unternehmensgründung zu verbessern.

## 1.2 Welche Überlegungen sollte ich anstellen, bevor ich mich selbstständig mache?

- Erfülle ich die fachlichen Anforderungen (z. B. Meisterbrief) für die Ausübung der Tätigkeit?
- Habe ich mich ausreichend informiert, z. B. im Internet, auf Veranstaltungen, Fachmessen, in Broschüren, oder Beratungsangebote, Seminare oder Schulungen genutzt?
- Wie ist die Marktlage einzuschätzen?
- Wie sind die Erfolgsaussichten einzuschätzen?
- Welche Rechtsform kommt für mein Unternehmen in Betracht?
- Habe ich einen günstigen Standort für mein Unternehmen gewählt?
- Habe ich alle finanziellen Aspekte (z. B. Investitionsplan, Finanzierungsplan, Eigenkapital, Fremdkapital, Fördermittel, Sicherheiten, Bürgschaften, Kosten, Liquiditäts- und Rentabilitätsvorschau, Steuern, Abgaben, Beiträge, Versicherungen) bedacht?

- Welche Anmeldungen (z. B. Gewerbeamt, Handelsregister, Finanzamt) muss ich vornehmen?
- Welche Genehmigungen (z. B. Bauantrag, Immissionsschutz, Patente) muss ich einholen?
- Habe ich die erforderliche Hard- und Software, um elektronische Verwaltungsdienstleistungen, wie z. B. das elektronische ELSTER-Verfahren, nutzen zu können?

### 1.3 **Woher bekomme ich Informationen zu Existenzgründung und Unternehmensnachfolge?**

Die Initiative „Gründen in Brandenburg“ bietet Informationen über Beratungs- und Unterstützungsangebote in Ihrer Region zu allen Fragen rund um die Existenzgründung, Gründungsfinanzierung oder Unternehmensnachfolge auf dem Weg zu Ihrem Unternehmen! Diese Informationen finden Sie im Internet: [www.gruenden-in-brandenburg.de](http://www.gruenden-in-brandenburg.de).

Partner der Initiative „Gründen in Brandenburg“ sind die drei Brandenburger Industrie- und Handelskammern (IHK) und Handwerkskammern (HWK), das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie (MWAE), das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur (MWFK), die Wirtschaftsförderung Land Brandenburg GmbH (WFBB), die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB), die Bürgerschaftsbank Brandenburg GmbH, die Landesvereinigung Außeruniversitärer Forschung Brandenburg e. V., die Brandenburgische Landeskonferenz der Hochschulpräsidentinnen und -präsidenten und der Technologie und Gründerzentren und Wirtschaftsförderung Brandenburg e. V. (TGW).

# 1. Die ersten Schritte in die Selbstständigkeit

## 1.4 Wichtige Veranstaltungen und Wettbewerbe für Gründerinnen und Gründer

### **Businessplan-Wettbewerb Berlin-Brandenburg (BPW)**

[www.b-p-w.de](http://www.b-p-w.de)

Beim Businessplan-Wettbewerb Berlin-Brandenburg können Sie mit fachkundiger Unterstützung Ihr Geschäftskonzept entwickeln und Ihre Gründung vorbereiten.

Das kostenlose und praxisorientierte Unterstützungsprogramm des BPW hilft mit Seminaren, Networking- Veranstaltungen und individuellen Feedback bei der Erarbeitung des Geschäftskonzeptes (Businessplan oder Business Model Canvas) in drei Phasen, von der Idee über Marketingplanung bis zum Finanzplan. Die Angebote des BPW sind offen für jede Geschäftsidee. Teilnahmeberechtigt sind auch Konzepte zur Unternehmensnachfolge. Im Rahmen des Wettbewerbs werden 50 000 Euro Preisgeld vergeben.

### **Deutsche Gründer- und Unternehmertage (deGUT)**

[www.degut.de](http://www.degut.de)

Die Investitionsbanken der Länder Brandenburg und Berlin führen jährlich die Deutschen Gründer- und Unternehmertage durch. Es handelt sich dabei um eine zweitägige Informationsmesse für Existenzgründer/-innen und Jungunternehmer/-innen kombiniert mit einem attraktiven Seminarprogramm. Die deGUT bietet als einzige Veranstaltung einen umfassenden sowie branchen- und zielgruppenübergreifenden Überblick über das Unterstützungsangebot für Existenzgründungen – auch im Rahmen der Unternehmensnachfolge. Sie ist breit aufgestellt im Hinblick auf Aussteller, Zielgruppen und Themen.

## **Unternehmerinnen- und Gründerinnentag (UGT)**

[www.ugt-brandenburg.de](http://www.ugt-brandenburg.de)

Ziel des im Zwei-Jahres-Turnus stattfindenden UGT ist es, die unternehmerischen Potenziale von Frauen sichtbar zu machen und den Beitrag brandenburgischer Unternehmerinnen zur guten Entwicklung der märkischen Wirtschaft zu würdigen. Auf dem UGT werden die Gewinnerinnen des Wettbewerbs um die Unternehmerin und Existenzgründerin des Landes Brandenburg ausgezeichnet. Für vier Preisträgerinnen werden Preisgelder von insgesamt 7 000 Euro ausgelobt. Das Wettbewerbsformat soll weiterentwickelt werden.

## **1.5 Wichtige Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Gründerinnen und Gründer**

### **Einheitlicher Ansprechpartner Land Brandenburg**

<https://eap.brandenburg.de/>

Der EAP bietet Ihnen Informationen zu den Formalitäten und Anforderungen an die Aufnahme und Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten. Er unterstützt insbesondere Dienstleister aus dem europäischen Wirtschaftsraum dabei, sich in Brandenburg niederzulassen oder grenzüberschreitend tätig zu werden. Die Einheitlichen Ansprechpartner stehen als europaweiter Unternehmensservice zur Verfügung.

### **Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)**

[www.kfw.de](http://www.kfw.de)

Fördermittel der KfW erleichtern Ihnen die Existenzgründung und Ihre ersten Jahre als Unternehmer. Auch unterstützt Sie die KfW mit einem Förderkredit, wenn Sie ein Unternehmen im Zuge einer Nachfolge übernehmen.

# 1. Die ersten Schritte in die Selbstständigkeit

## **Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB)**

[www.ilb.de](http://www.ilb.de)

Die Berater und Beraterinnen des Kundencenters bieten in allen Regionen Brandenburgs – und selbstverständlich auch in Ihrer Nähe – Beratungstage für Unternehmer/-innen und Existenzgründer/-innen an.

Die ILB unterstützt Sie mit zinsgünstigen Darlehen, Zuschüssen, Finanzierungen, Bürgschaften und Beteiligungen. Die Art und Höhe der Fördermittel hängt von vielen Faktoren ab. Damit Sie sich von Anfang an richtig orientieren, stellt Ihnen die Bank ein breites Spektrum an aktuellen Informationen bereit. Oder Sie wenden sich direkt an die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, wenn Sie Fragen haben oder einen Termin vereinbaren möchten.

## **Wirtschaftsförderung Land Brandenburg GmbH (WFBB)**

[www.wfbb.de](http://www.wfbb.de)

Die Branchen- und Regionalexperten der WFBB beraten individuell bei der Ansiedlung eines Unternehmens, beim Standortausbau oder bei Technologieentwicklungen. Darüber hinaus unterstützen die Fachteams bei Themen wie Fachkräfte und Qualifizierung, Energieeffizienz und Erneuerbare Energien oder bei der Erschließung neuer internationaler Märkte.

## **Bürgschaftsbank Brandenburg GmbH**

[www.bb-br.de](http://www.bb-br.de)

Die Bürgschaftsbank Brandenburg hilft, wenn betrieblich sinnvolle Aktivitäten zu finanzieren sind, aber bankübliche Sicherheiten fehlen. Zum Beispiel bei einer Existenzgründung oder wenn ein Betrieb übernommen wird. Auch Investitions- oder Wachstumsfinanzierungen, Kontokorrentkreditrahmen werden durch Bürgschaften abgesichert.

## **RKW Berlin-Brandenburg**

[www.rkw-bb.de](http://www.rkw-bb.de)

Das RKW bietet kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) der Länder Berlin und Brandenburg seine Beratungskompetenz an. Es ist Ansprechpartner, wenn es um die Entwicklung und Durchführung passgenauer Beratungs- und Projektangebote mit und ohne Fördermittel geht. Themenbereiche des RKW sind

- Beratungsangebote für KMU in der Hauptstadtregion mit nationalem und internationalem Fokus,
- ausgewählte, an die Bedarfe der KMU angepasste, hochwertige Weiterbildungsangebote,
- eine faire und transparente Zusammenarbeit zum gegenseitigen Vorteil mit Partner(inne)n, Expert(inn)en und Kund(inn)en,
- eine wertschätzende Unternehmenskultur, die sich durch die Einbeziehung aller Mitarbeiter/-innen in die Organisationsentwicklung, eine ausgeprägte Familienfreundlichkeit, gesellschaftliche Verantwortung und nachhaltige Entwicklung auszeichnet, und
- ein gelebtes Qualitätsmanagement-System unter Einbeziehung von Umwelt- und Arbeitsschutz.

## **Senior Experten Service (SES)**

[www.ses-bonn.de](http://www.ses-bonn.de)

Über den Senior Experten Service wird eine Managementunterstützung gewährt, indem Senior Expertinnen und Experten im örtlichen Management wie im Finanz- und Rechnungswesen, Einkauf/Lagerhaltung, Marketing und Vertrieb, Organisation und Personal, EDV und Logistik sowie Finanzierung, Steuern und Versicherungen eingesetzt werden. Die Seniorenexpertinnen und -experten arbeiten ehrenamtlich und bekommen die finanziellen Aufwendungen (z. B. Tagegeld, Unterkunft und Verpflegung) durch Landesmittel erstattet. Das geringfügige Taschengeld sowie die Reisekosten zwischen Wohn- und Einsatzort sind vom Unternehmen zu tragen.

# 1. Die ersten Schritte in die Selbstständigkeit

## **Wirtschaftsjunioren Berlin Brandenburg**

[www.wjbb.de](http://www.wjbb.de)

Die Wirtschaftsjunioren sind ein bundesweit aktives Netzwerk junger Unternehmerinnen und Unternehmer sowie Führungskräfte bis 40 Jahre. Die Junioren bringen sich aktiv in Projekte ein und organisieren dabei verschiedene Events wie zum Beispiel:

- Diskussionen und Gesprächsrunden
- Firmenbesichtigungen
- Workshops & Trainings
- Soziales Engagement
- Austausch mit der Politik

## **Informations- und Schulungsveranstaltungen für Existenzgründerinnen und -gründer**

[www.bafa.de](http://www.bafa.de)

Grundlage der Förderung von Informations- und Schulungsveranstaltungen sowie Workshops ist die Richtlinie des Bundeswirtschaftsministeriums vom 27. Juni 2008, die aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) der Europäischen Union kofinanziert wird. Die Förderung dient dem Ziel, die Bereitschaft zur Existenzgründung zu stärken, die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen sowie der Freien Berufe zu verbessern und die Anpassung an veränderte wirtschaftliche Bedingungen zu erleichtern.

Gefördert werden Veranstaltungen von mindestens sechs Stunden Dauer. Die Veranstaltung kann an mehreren Tagen durchgeführt werden. Die Zahl der Teilnehmer/-innen muss zwischen 7 und 20 Personen liegen. Die Höhe des Zuschusses beträgt 50 Euro je Veranstaltungsstunde, der Höchstbetrag je Veranstaltung beträgt 1 200 Euro.

Veranstalter können Organisationen der Wirtschaft (z. B. Kammern, Verbände), Institutionen, die überwiegend Existenzgründer/-innen schulen und

beraten, sowie Beratungsunternehmen und selbstständige Berater/-innen sein.

## 1.6 Gründungsservices an den Hochschulen

An den staatlichen Hochschulen des Landes erhalten Studierende und wissenschaftliche Mitarbeitende sowie Absolventen oder Absolventinnen (bis zu fünf Jahre nach ihrem Studienabschluss) eine individuelle Beratung, Qualifizierung und Coaching in der Vorgründungs- und Übergangsphase. An jeder staatlichen Hochschule im Land Brandenburg gibt hierzu einen Gründungsservice mit einem auf das Profil der jeweiligen Hochschule zugeschnittenen Förder- und Beratungsangebot.

### **Informationen und Kontaktdaten der Gründungsservices:**

#### **Universität Potsdam:**

[www.uni-potsdam.de/de/potsdam-transfer](http://www.uni-potsdam.de/de/potsdam-transfer)

#### **Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg:**

[www.b-tu.de/gruendungsservice/](http://www.b-tu.de/gruendungsservice/)

#### **Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder):**

[www.europa-uni.de/de/struktur/verwaltung/  
gruendungszentrum/index.html](http://www.europa-uni.de/de/struktur/verwaltung/gruendungszentrum/index.html)

#### **Filmuniversität Babelsberg:**

[www.filmuniversitaet.de/studium/gruendungsservice](http://www.filmuniversitaet.de/studium/gruendungsservice)

#### **TH Brandenburg:**

<https://gruendung.th-brandenburg.de/>

**Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde:**

[www.hnee.de/de/Service/Grndungszentrum/Grndungszentrum-E8055.htm](http://www.hnee.de/de/Service/Grndungszentrum/Grndungszentrum-E8055.htm)

**Fachhochschule Potsdam:**

[www.fh-potsdam.de/campus-services/gruendung/  
gruendungsberatung-coaching](http://www.fh-potsdam.de/campus-services/gruendung/gruendungsberatung-coaching)

**Technische Hochschule Wildau:**

[www.th-wildau.de/forschung-transfer/  
zentrum-fuer-forschung-und-transfer/gruendungsservice/](http://www.th-wildau.de/forschung-transfer/zentrum-fuer-forschung-und-transfer/gruendungsservice/)

# 2

## Wahl der Rechtsform



## 2. Wahl der Rechtsform

In welcher Rechtsform ein Unternehmen gegründet wird, hängt im Wesentlichen von außersteuerlichen Überlegungen wie Finanzierung, Haftung, Gründungsformalitäten und -kosten und der Frage ab, ob Sie das Unternehmen allein oder mit Partnern führen wollen. Steuerliche Aspekte sind dabei nur eine Seite; insofern ist die grundsätzliche Unterscheidung zwischen einem Einzelunternehmen, einer Personengesellschaft und einer Kapitalgesellschaft von Bedeutung. Hier ein Kurzüberblick:

	Einzelunternehmen	Personengesellschaft	Kapitalgesellschaft
<b>Gesellschaftsvertrag</b>	entfällt	in der Regel schriftlich	mit notarieller Beurkundung
<b>Anmeldung zum Handelsregister</b>	nur erforderlich, wenn Istkaufmann nach § 1 HGB	nicht bei Gesellschaft des bürgerlichen Rechts; bei OHG, KG: durch vertretungsberechtigte Person erforderlich	durch vertretungsberechtigtes Organ erforderlich
<b>Gewerbeanmeldung</b>	erforderlich	von jedem Mitunternehmer erforderlich	von der Gesellschaft erforderlich
<b>Einkunftsart</b>	gewerblich oder freiberuflich	gewerblich oder freiberuflich	stets gewerblich
<b>Gewinnermittlung</b>	Kaufmann: durch Betriebsvermögensvergleich, andere: durch Betriebsvermögensvergleich oder Einnahmenüberschussrechnung	in der Regel durch Betriebsvermögensvergleich	durch Betriebsvermögensvergleich

	Einzel- unternehmen	Personen- gesellschaft	Kapital- gesellschaft
<b>Unternehmerlohn bzw. Gehalt für tätige Gesellschafter</b>	nicht als Betriebsausgabe abziehbar	nicht als Betriebsausgabe abziehbar	Gehalt an Gesellschafter/Geschäftsführer als Betriebsausgabe abziehbar
<b>Haftung, auch für Steuerschulden</b>	der Unternehmer mit seinem gesamten Vermögen	jeder vollhaftende Gesellschafter mit seinem gesamten Vermögen, Kommanditisten bis zur Höhe ihrer Einlage	die Gesellschaft mit ihrem Vermögen, unter Umständen der gesetzliche Vertreter
<b>Einkommensteuer/ Körperschaftsteuer</b>	der Einkommensteuer unterliegt der Betriebsinhaber	die Gesellschaft selbst ist nicht steuerpflichtig; Gewinn/Verlust wird auf die einzelnen Gesellschafter aufgeteilt; jeder Gesellschafter versteuert seinen Anteil im Rahmen der persönlichen Einkommensteueranlagung	Einkommen der Gesellschaft unterliegt der Körperschaftsteuer; Gewinnausschüttungen an private Anteilseigner unterliegen in voller Höhe dem Abgeltungssteuersatz von 25 Prozent; bei einer im Betriebsvermögen gehaltenen Beteiligung werden Gewinnausschüttungen beim Anteilseigner zu 60 Prozent dem regulären Einkommensteuertarif unterworfen (Teileinkünfteverfahren)

## 2. Wahl der Rechtsform

	Einzel- unternehmen	Personen- gesellschaft	Kapital- gesellschaft
<b>Gewerbe- steuer</b>	bei Gewerbe- steuerpflicht: Gewerbeertrag: Freibetrag 24 500 Euro	bei Gewerbesteuer- pflicht der Gesell- schaft: Gewerbeer- trag: Freibetrag 24 500 Euro	Gesellschaft ist stets gewerbesteuer- erpflichtigt, kein Freibetrag
<b>Umsatzsteuer</b>	Unternehmer ist der Betriebsin- haber	Unternehmer ist die Personengesell- schaft	Unternehmer ist die Kapitalgesell- schaft

Die Ausführungen beschränken sich in den folgenden Kapiteln vorwiegend auf die bei Unternehmensgründungen am häufigsten gewählte Rechtsform des Einzelunternehmens; insbesondere für Kapitalgesellschaften gelten nach dem Körperschaftsteuergesetz teilweise Sonderregelungen.

Zusätzlich besteht in Deutschland die Möglichkeit, eine Unternehmergesellschaft zu gründen und mit einem Stammkapital von weniger als 25 000 Euro bis zu 1 Euro auszustatten. Diese „Mini-GmbH“ hat zwingend die Bezeichnung „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder „UG (haftungsbeschränkt)“ zu führen.

Die Gründung einer GmbH kann durch die Verwendung entsprechender Musterprotokolle vereinfacht werden. Hierbei handelt es sich um ausfüllbare Gründungsunterlagen für Standardgründungen. Ein Musterprotokoll ist für die Gründung einer Ein-Personen-GmbH und ein weiteres für die Gründung einer Mehr-Personen-GmbH mit maximal drei Gesellschaftern/-innen und einem/r Geschäftsführer/-in vorgesehen.

Das Gründungsverfahren einschließlich der Registereintragung wird durch die Vereinigung von Gesellschaftsvertrag, Geschäftsführerbestellung und Gesellschafterliste in einem Schriftstück und durch die Vorgabe von amtli-

chen „Mustern“ beschleunigt. Es bleibt aber dabei, dass die Gründung der GmbH – auch bei Verwendung der Musterprotokolle – notariell zu beurkunden ist.

Die Musterprotokolle sind unter [www.gesetze-im-internet.de](http://www.gesetze-im-internet.de) als Anlage zu § 2 Abs. 1a GmbHG abrufbar. (siehe auch BGBl I 2008 S. 2044–2045)

*§§ 3 Nr. 40, 15, 18, 20 EStG*

*§§ 37ff, 69ff AO*

*§ 2 Abs. 1a GmbHG*

*§ 5a GmbHG*



# 3

## Steuerliche Einordnung der unternehmerischen Tätigkeit, Einkunftsart



# 3. Steuerliche Einordnung der unternehmerischen Tätigkeit, Einkunftsart

## 3.1 Freiberufliche oder gewerbliche Tätigkeit

Für die unternehmerische Tätigkeit kommen folgende Einkunftsarten nach dem Einkommensteuergesetz in Betracht:

- Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
- Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit oder
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft.

Die Einordnung, ob Sie eine gewerbliche oder eine freiberufliche Tätigkeit aufnehmen, ist insbesondere von Bedeutung für die Ermittlung des Unternehmensgewinns, der Höhe der Steuerbelastung, die Gewerbesteuerpflicht und die Anmeldung Ihrer Tätigkeit beim Finanzamt.

Unterschiede im Überblick:

	Gewerbebetrieb	Freiberufliche Tätigkeit
<b>Anmeldung einer Betriebseröffnung</b>	bei der Gemeinde (Finanzamt wird von der Gemeinde unterrichtet)	unmittelbar beim Finanzamt
<b>Gewerbesteuer</b>	ja, soweit Freibeträge überschritten werden	nein
<b>Einkommensteuer</b>	nach allgemeinem Tarif, Höchststeuersatz 45 Prozent	nach allgemeinem Tarif, Höchststeuersatz 45 Prozent
<b>Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer</b>	ja, die tarifliche Einkommensteuer wird um das vierfache des festgesetzten Gewerbesteuer-Messbetrages (max. die tatsächlich gezahlte Gewerbesteuer) ermäßigt	nein, da Gewerbesteuer nicht anfällt

	Gewerbebetrieb	Freiberufliche Tätigkeit
<b>Gewinnermittlung</b>	i. d. R. durch Betriebsvermögensvergleich (Bilanzierung)	i. d. R. durch Einnahmenüberschussrechnung

§§ 2, 15, 18, 32a, 35 EStG

### 3.2 Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Nach § 15 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes erzielt allgemein Einkünfte aus Gewerbebetrieb, wer eine Tätigkeit selbstständig, d. h. eigenverantwortlich und auf eigene Rechnung, nachhaltig, d. h. mit Wiederholungsabsicht, und mit Gewinnerzielungsabsicht ausübt. Die Tätigkeit muss sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellen und die Tätigkeit darf nicht einer anderen Gewinneinkunftsart (Land- und Forstwirtschaft oder freiberufliche Tätigkeit oder einer anderen selbständigen Tätigkeit) zuzuordnen sein.

Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielen z. B. Einzel- und Großhändler, Handwerker, Handelsvertreter, Gastwirte, Anlageberater, Taxifahrer.

Wenn lediglich einem Anderen Kapital, ein Grundstück oder sonstige Wirtschaftsgüter zur Nutzung überlassen werden, liegt regelmäßig kein Gewerbebetrieb vor, sondern eine bloße Vermögensverwaltung, die zu Einkünften aus Kapitalvermögen oder Vermietung und Verpachtung führt.

Kapitalgesellschaften gelten kraft ihrer Rechtsform als Gewerbebetrieb, unabhängig davon, welche Tätigkeit die Gesellschaft ausübt.

§ 15 EStG

### 3.3 Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit

Zu den freiberuflichen Tätigkeiten gehören die selbstständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit, die selbstständige Berufstätigkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Vermessungsingenieure, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratenden Volks- und Betriebswirte, vereidigten Buchprüfer, Steuerbevollmächtigten, Heilpraktiker, Dentisten, Krankengymnasten, Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer, Lotsen und ähnliche Berufe. Anders als bei den Einkünften aus Gewerbebetrieb müssen diese Tätigkeiten höchstpersönlich leitend und eigenverantwortlich ausgeübt werden. Die Mithilfe fachlich vorgebildeter Arbeitskräfte ist jedoch erlaubt.

Wollen Sie mit anderen Personen eine freiberufliche Personengesellschaft gründen, muss jede/r Mitunternehmer/-in über die entsprechende berufliche Qualifikation verfügen.

Besitzt auch nur eine/einer nicht die entsprechenden Fachkenntnisse oder ist ein Mitunternehmer eine Kapitalgesellschaft (z. B. GmbH), wird die Gesellschaft insgesamt als Gewerbebetrieb angesehen. Gründen Sie mit anderen freiberuflich Tätigen eine Kapitalgesellschaft, liegt stets ein Gewerbebetrieb vor.

*§ 18 EStG*

# 4 Anmeldung der unternehmerischen Tätigkeit



## 4. **Anmeldung der unternehmerischen Tätigkeit**

### 4.1 **Anmeldung der Eröffnung eines Gewerbebetriebes**

Wenn Sie einen Gewerbebetrieb eröffnen, müssen Sie dies nach der Gewerbeordnung dem Gewerbe- oder Ordnungsamt der Gemeinde mitteilen, in deren Bezirk sich der Betrieb oder eine Betriebsstätte befindet (Gewerbeanmeldung). Das für Sie zuständige Finanzamt erhält dann von dort eine Durchschrift Ihrer Anmeldung. Weitere Durchschriften der Gewerbeanmeldung gehen an die Berufsgenossenschaft, die Handwerkskammer (bei Handwerkern) und die Industrie- und Handelskammer.

Unabhängig von der Gewerbeanmeldung bei der Gemeinde müssen Sie einen Fragebogen zur steuerlichen Erfassung elektronisch an das zuständige Finanzamt übermitteln (vgl. Abschnitt 4.3).

Zuständig ist grundsätzlich das Finanzamt, in dessen Bezirk Sie Ihren Betriebssitz haben.

*§§ 138, 139 AO*

### 4.2 **Anmeldung einer freiberuflichen Tätigkeit**

Wenn Sie eine freiberufliche Tätigkeit aufnehmen, müssen Sie dies nicht der Gemeinde, sondern in jedem Fall innerhalb eines Monats unmittelbar dem zuständigen Finanzamt mitteilen und einen Fragebogen zur steuerlichen Erfassung elektronisch an dieses übermitteln (vgl. Abschnitt 4.3). Einer gesonderten Mitteilung zur Aufnahme der Tätigkeit bedarf es nicht, sofern sie den Fragebogen zur steuerlichen Erfassung bereits übersandt haben.

Zuständig ist das Finanzamt, in dessen Bezirk Sie Ihre Tätigkeit aufnehmen.

*§ 138 AO*

## 4.3 Mitteilungspflichten gegenüber dem Finanzamt

Neben der bloßen Mitteilung über die Eröffnung eines gewerblichen Betriebes oder der Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit haben Sie ohne vorhergehende Aufforderung durch das Finanzamt innerhalb eines Monats in einem sogenannten Fragebogen zur steuerlichen Erfassung weitere Auskünfte über die für die Besteuerung erheblichen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse gegenüber dem Finanzamt zu erteilen. Die dafür erforderlichen elektronischen Fragebögen sowie weitere Informationen zur Übermittlung finden Sie im ELSTER Online-Finanzamt unter [www.elster.de](http://www.elster.de) (vgl. Abschnitt 8.2).

§ 138 AO

## 4.4 Weiteres Verfahren im Finanzamt

Sobald dem Finanzamt der elektronisch zu übermittelnde Fragebogen zur steuerlichen Erfassung zusammen mit den erforderlichen Unterlagen vorliegt (bei der Eröffnung eines Gewerbebetriebes gehört hierzu auch die Gewerbeanmeldung), wird es Ihnen

- eine Steuernummer zusenden und sie zugleich umsatzsteuerlich erfassen,
- mitteilen, welche Steueranmeldungen und -erklärungen Sie in Zukunft abgeben müssen und
- eventuell Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer, Kirchensteuer, Gewerbesteuer oder den Solidaritätszuschlag festsetzen.

Durch zutreffende Vorauszahlungen können spätere Steuernachzahlungen vermieden werden. Schätzen Sie daher den voraussichtlichen Umsatz und Gewinn.

Zur Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen und – wenn Sie Arbeitnehmer beschäftigen – der Lohnsteuer-Anmeldungen finden Sie weitere Hinweise in den Abschnitten 7.3.6 und 7.4.3.

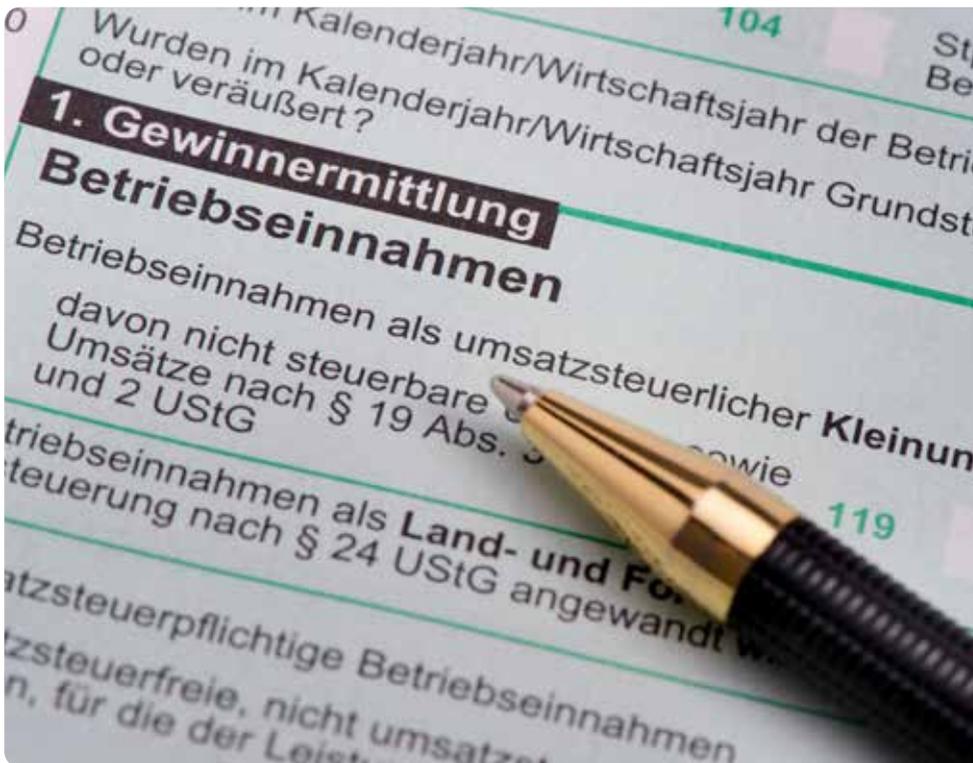
*§§ 30a, 88, 89, 93, 97, 138, 139 AO*

*§ 37 EStG*

*§ 19 GewStG*

# 5

## Grundsätze der Gewinnermittlung



## 5. Grundsätze der Gewinnermittlung

### 5.1 Buchführung – Gewinnermittlungsarten

Für die Planung und Kontrolle des wirtschaftlichen Erfolges eines Unternehmens ist ein ordnungsgemäßes betriebliches Rechnungswesen unverzichtbar. Doch auch aus steuerlichen Gründen wird für jedes Unternehmen eine Jahreserfolgsrechnung verlangt, die die laufende Erfassung aller betrieblichen Geschäftsvorfälle durch Erträge und Aufwendungen des Geschäftsjahres erfasst und zum Schluss des Geschäftsjahres eine Gewinnermittlung ermöglicht.

Es gibt im Wesentlichen folgende zwei Möglichkeiten, den steuerlichen Gewinn zu ermitteln:

- Durch Betriebsvermögensvergleich (doppelte Buchführung, Bilanzierung), in der Regel für Einkünfte aus Gewerbebetrieb bei Bestehen einer Buchführungspflicht oder freiwillig;
- durch Einnahmenüberschussrechnung, in der Regel für Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit und kleinere gewerbliche Betriebe, für die keine Buchführungspflicht besteht und die auch nicht freiwillig Bücher führen.

§§ 4, 5 EStG

### 5.2 Ermittlung des Gewinns durch Betriebsvermögensvergleich

Wenn Sie zur Buchführung verpflichtet sind, müssen Sie den steuerlichen Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich (Bestandsvergleich) ermitteln. Das bedeutet unter anderem:

- laufende Erfassung aller Geschäftsvorfälle im Rahmen einer sog. doppelten Buchführung,

- jährliche Aufstellung einer Vermögensübersicht (Bestandsverzeichnis, Inventar),
- jährliche Erstellung eines Jahresabschlusses (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung).

Der Gewinn wird nachfolgender Formel ermittelt:

Betriebsvermögen zum Ende des Wirtschaftsjahres	
– Betriebsvermögen zum Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	
+ Entnahmen	
– Einlagen	
= Gewinn	

Bei der Gewinnermittlung sind – soweit sich aus dem Steuerrecht nichts anderes ergibt – die handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften (Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung) zu beachten:

Die Eintragungen in den Geschäftsbüchern und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen müssen einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorgenommen werden; der bare Zahlungsverkehr ist täglich aufzuzeichnen. Die Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen, so dass sie einem sachverständigen Dritten – wie den Betriebsprüferinnen oder Betriebsprüfern des Finanzamts – innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und die Lage des Unternehmens vermitteln können.

*§§ 4, 5 EStG*

*§§ 238ff HGB*

*§§ 145, 146 AO*

## 5. Grundsätze der Gewinnermittlung

### 5.2.1 Pflicht zur Buchführung (mit Betriebsvermögensvergleich)

Eine Buchführungspflicht ergibt sich aus dem Handelsrecht und besonderen steuerrechtlichen Vorschriften. Kaufleute und Handelsgesellschaften (OHG, KG, GmbH) sind grundsätzlich bereits nach Handelsrecht zur Buchführung und Erstellung eines Jahresabschlusses verpflichtet; diese Buchführungspflicht gilt auch für die Besteuerung. Für Einzelkaufleute besteht nach Handelsrecht eine Befreiungsmöglichkeit bei Unterschreiten bestimmter Grenzen.

Außerdem besteht für Gewerbetreibende nach der Abgabenordnung eine steuerliche Buchführungspflicht, wenn der Gewerbebetrieb eine der folgenden Grenzen überschreitet:

- Umsätze mehr als 600 000 Euro im Jahr oder
- Gewinn von mehr als 60 000 Euro im Jahr.

Besteht danach zunächst keine Buchführungspflicht, muss ein Wechsel zu dieser Gewinnermittlungsmethode erst erfolgen, wenn das Finanzamt Sie hierzu schriftlich aufgefordert hat.

Für Einkünfte aus einer freiberuflichen Tätigkeit besteht grundsätzlich keine Buchführungspflicht, da Angehörige der freien Berufe keine Kaufleute sind. Sie können jedoch freiwillig Bücher führen.

*§§ 140, 141 AO*

*§ 241a HGB*

*§ 13 GmbHG*

## 5.2.2 Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

Mit dem Tag der Betriebseröffnung, haben Sie eine Eröffnungsbilanz und jeweils zum Ende eines jeden Wirtschaftsjahres eine Schlussbilanz (Jahresabschluss) zu erstellen.

Die Bilanz stellt als Vermögensübersicht den Stand Ihres betrieblichen Vermögens inklusive Ihrer Schulden eines jeden Geschäftsjahres dar. Sie muss daher das gesamte Betriebsvermögen, d. h. alle Vermögensgegenstände (Wirtschaftsgüter), die dem Unternehmen dienen, ausweisen. Wirtschaftsgüter des Privatvermögens dürfen hingegen nicht aufgenommen werden. Die Unterscheidung zwischen Betriebsvermögen und Privatvermögen ist erforderlich, damit private Gewinne und Verluste nicht durch Einbeziehung in den betrieblichen Bereich den steuerlichen Gewinn unzulässigerweise beeinflussen.

Das Geschäftsjahr eines Unternehmens entspricht in der Regel dem Kalenderjahr. Gewerbetreibende können jedoch unter bestimmten Voraussetzungen auch ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr wählen.

Die Bilanz muss innerhalb der einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entsprechenden Zeit aufgestellt werden (z. B. drei Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres).

Die Gewinn- und Verlustrechnung gehört zum Jahresabschluss des Unternehmens und geht in die Bilanz ein. Sie ist die Gegenüberstellung der Aufwendungen und Erträge eines Wirtschaftsjahres.

Ermitteln Sie den Gewinn aus Ihrer unternehmerischen Tätigkeit durch Betriebsvermögensvergleich, sind der Einkommensteuererklärung eine Abschrift der Bilanz (bei Betriebseröffnung auch die Eröffnungsbilanz) und der Gewinn- und Verlustrechnung beizufügen, wenn im Ausnahmefall auf eine elektronische Übermittlung verzichtet wird. Liegt zur Bilanz ein

## 5. Grundsätze der Gewinnermittlung

Anhang, ein Lagebericht oder ein Prüfungsbericht vor, ist eine Abschrift hiervon ebenfalls der Steuererklärung beizufügen.

*§§ 4, 4a EStG*

*§§ 240, 264 ff HGB*

### 5.2.3 E-Bilanz

Der Inhalt der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung ist grundsätzlich nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz elektronisch zu übermitteln (ELSTER – siehe Abschnitt 8). Die Inhalte sind nach einem festgelegten Schema, der Taxonomie, in Form von sog. XBRL-Datensätzen zu übermitteln.

Weitere Informationen finden Sie auf dem Merkblatt für Unternehmen zur neuen elektronischen Bilanz (E-Bilanz), das auf [www.finanzamt.brandenburg.de](http://www.finanzamt.brandenburg.de) zur Verfügung steht (→ Steuern → Steuerinformationen → Unternehmen).

### 5.2.4 Aufbewahrungsfristen für Buchführungsunterlagen

Wer gesetzlich zur Führung von Büchern und Aufzeichnungen verpflichtet ist, hat diese Bücher und Aufzeichnungen, aber auch Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, Eröffnungsbilanzen und die zu ihrem Verständnis erforderlichen Arbeitsanweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen zehn Jahre aufzubewahren. Die zehnjährige Aufbewahrungsfrist gilt auch für die sog. Buchungsbelege (z. B. Rechnungen, Vertragsurkunden, Kontoauszüge, Lohn- und Gehaltslisten, Lieferscheine). Die übrigen Unterlagen, insbesondere die geschäftliche Korrespondenz und die sonstigen Unterlagen (z. B. Auftrags- und Bestellunterlagen, Preisverzeichnisse, Lohnberech-

nungsunterlagen (sofern keine Buchungsbelege) sind sechs Jahre aufzubewahren.

§ 257 HGB

§§ 147, 169ff AO

### 5.3 Ermittlung des Gewinns durch Einnahmenüberschussrechnung

Wenn Sie freiberuflich tätig sind und nicht freiwillig Bücher führen oder als Gewerbetreibende/r nicht zur Buchführung verpflichtet sind und auch nicht freiwillig Bücher führen, ist der Gewinn für Ihr Unternehmen durch eine Einnahmenüberschussrechnung zu ermitteln.

Die Einnahmenüberschussrechnung ist wesentlich einfacher als ein Betriebsvermögensvergleich:

Grundlage für diese Gewinnermittlung sind Aufzeichnungen der im Laufe des Jahres betrieblich veranlassten Einnahmen und Ausgaben. Der Gewinn ergibt sich dabei als Unterschied zwischen allen im Laufe des Jahres zugeflossenen Betriebseinnahmen und den im Laufe des Jahres abgeflossenen Betriebsausgaben. Die Aufzeichnungen und Belege sind geordnet für zehn Jahre aufzubewahren.

Maßgebend für die zeitliche Erfassung von Betriebseinnahmen bzw. Betriebsausgaben ist grundsätzlich der Zeitpunkt des Zuflusses der Einnahmen bzw. des Abflusses der Ausgaben.

Etwas anderes gilt, wenn Sie abnutzbare Wirtschaftsgüter angeschafft haben (z. B. Maschinen, Computer). In diesen Fällen sind die Anschaffungs-

oder Herstellungskosten nicht im Jahr der Bezahlung auf einmal als Betriebsausgabe abzugsfähig, sondern nur über eine jährliche Abschreibung (siehe Abschnitt 6.3.3). Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von nicht abnutzbaren Wirtschaftsgütern (z. B. Grund und Boden) werden erst bei einem Ausscheiden aus dem Betriebsvermögen (z. B. einer Veräußerung) erfasst.

Die Einnahmenüberschussrechnung ist nach der amtlich vorgeschriebenen Anlage EÜR vorzunehmen. Diese muss grundsätzlich auf elektronischem Weg an die Finanzverwaltung gesendet werden. Die Übermittlung der Anlage EÜR erleichtern Sie sich, wenn Sie die laufenden Aufzeichnungen bereits entsprechend dem elektronischen Formular gliedern (ELSTER – siehe Abschnitt 8).

*§§ 4 Abs. 3, 11 EStG*

*§ 60 Abs. 4 EStDV*

*§ 147 AO*

# 6

## Ausgewählte Einzelfragen zur Gewinnermittlung



## 6. Ausgewählte Einzelfragen zur Gewinnermittlung

Die nachfolgenden Ausführungen gelten grundsätzlich für beide Gewinnermittlungsarten (Betriebsvermögensvergleich und Einnahmenüberschussrechnung).

### 6.1 Betriebsvermögen – Privatvermögen

Für die steuerliche Gewinnermittlung wird zwischen Vermögensgegenständen (Wirtschaftsgütern) des Betriebsvermögens und des Privatvermögens unterschieden, um die Aufwendungen und die Erträge in Zusammenhang mit dem Wirtschaftsgut zutreffend zuzuordnen. Die Zuordnung eines Wirtschaftsgutes zum Betriebsvermögen hat zur Folge, dass die damit zusammenhängenden Aufwendungen Betriebsausgaben sind und dass im Fall eines Verkaufes des Wirtschaftsgutes ein etwaiger Veräußerungsverlust den steuerlichen Gewinn mindert. Andererseits sind mit dem Wirtschaftsgut zusammenhängende Einnahmen als Betriebseinnahmen zu verbuchen; ein bei einem Verkauf erzielter Überschuss erhöht den steuerlichen Gewinn.

Zum notwendigen Betriebsvermögen gehören die Wirtschaftsgüter, die objektiv erkennbar zum unmittelbaren Einsatz im Betrieb bestimmt sind, wenn und soweit sie Ihnen als Eigentümer/-in bzw. Miteigentümer/-in gehören. Gemischt genutzte bewegliche Wirtschaftsgüter (z. B. Pkw) sind notwendiges Betriebsvermögen, wenn sie zu mehr als 50 Prozent dem Betrieb dienen. Aufwendungen und Erträge stellen in vollem Umfang betriebliche Ausgaben bzw. Einnahmen dar; die auf einen privaten Nutzungsanteil entfallenden Kosten sind aber als Entnahme zu behandeln und dem Gewinn hinzuzurechnen.

Ein Wirtschaftsgut, das zu weniger als 10 Prozent betrieblichen Zwecken dient, gehört in vollem Umfang zum Privatvermögen; gleichwohl sind die betrieblich bedingten Aufwendungen – anteilig – Betriebsausgaben.

Ist ein Wirtschaftsgut nach den vorstehenden Kriterien weder zwingend dem notwendigen Betriebsvermögen noch dem Privatvermögen zuzuordnen, können Sie wählen, ob Sie es als gewillkürtes Betriebsvermögen behandeln wollen und es unmissverständlich dem betrieblichen Bereich zuordnen.

Für Grundstücke und Gebäude gelten hinsichtlich der Zuordnung zum Betriebsvermögen einige Besonderheiten, denn für steuerliche Zwecke wird auf die jeweils unterschiedlich genutzten Gebäudeteile abgestellt.

Zum Anlagevermögen gehören alle Wirtschaftsgüter, die dem Betrieb dauerhaft dienen. Zum Verkauf oder alsbaldigen Verbrauch bestimmte Wirtschaftsgüter gehören dagegen zum Umlaufvermögen.

## 6.2 Betriebseinnahmen

Zu den Betriebseinnahmen zählen alle Einnahmen in Geld oder Sachwerten, die durch den Betrieb veranlasst sind. Hierzu gehören

- Umsätze aus dem Handelsbetrieb, z. B. der Veräußerung der erzeugten Produkte, und aus den Werk- und Dienstleistungen,
- die Einnahmen aus der Veräußerung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens,
- der Wert von Gegenständen, die dem Betrieb für private Zwecke entnommen wurden, und
- der Wert für die Nutzung betrieblicher Gegenstände zu privaten Zwecken (siehe Abschnitt 6.3.4).

Bei der Einnahmenüberschussrechnung gehören auch die vereinnahmten Umsatzsteuerbeträge zu den Betriebseinnahmen.

Werden die aufzeichnungspflichtigen Geschäftsvorfälle mit Hilfe eines elektronischen Aufzeichnungssystems (z. B. Registrierkassen, Kassensysteme) erfasst, sind das elektronische Aufzeichnungssystem und die digitalen Auf-

## 6. Ausgewählte Einzelfragen zur Gewinnermittlung

zeichnungen mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung zu schützen.

Einlagen, d. h. Wirtschaftsgüter (z. B. Bargeld, Grundstücke), die aus dem eigenen privaten Vermögen dem Betrieb zugeführt werden, sind keine Betriebseinnahmen. Entsprechendes gilt für durchlaufende Posten, die Sie im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmen.

*§ 4 EStG*

*§ 146a AO, KassenSichV*

### 6.3 Betriebsausgaben

Betriebsausgaben sind Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind. Hierzu gehören z. B. Kosten für den Wareneinkauf, Personalkosten, Finanzierungskosten und auch Abschreibungen (= Absetzungen für Abnutzung, siehe Abschnitt 6.3.3). Gehört ein Wirtschaftsgut zum Betriebsvermögen, sind alle Aufwendungen, soweit sie mit der betrieblichen Nutzung des Wirtschaftsguts zusammenhängen, Betriebsausgaben. Gehört ein Wirtschaftsgut zum Privatvermögen, können die anteiligen Aufwendungen, die durch eine betriebliche Nutzung entstehen, als Betriebsausgaben abgesetzt werden.

Abzugsfähig sind nicht nur die laufenden, im Betrieb anfallenden Aufwendungen, sondern auch die vor der Betriebseröffnung gemachten Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Aufnahme der Tätigkeit stehen.

### 6.3.1 Abgrenzung der Betriebsausgaben von den Kosten der privaten Lebensführung

Kosten der privaten Lebensführung sind nicht durch den Betrieb veranlasst und können daher nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden. Hierzu gehören beispielsweise Aufwendungen für Ihren Haushalt oder den Unterhalt Ihrer Familie (z. B. Miete, Verpflegung, Kleidung, Privatfahrten mit dem Auto, Urlaubsreisen), Ihre Einkommensteuer, die Umsatzsteuer für Entnahmen sowie Vorsteuerbeträge auf nichtabziehbare Aufwendungen, Beiträge zu privaten Versicherungen (in Betracht kommt ein Abzug als Sonderausgabe), Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) an steuerbegünstigte Einrichtungen und politische Parteien (diese können nur im Rahmen des Sonderausgabenabzugs oder als Steuerermäßigung bei der Einkommensteuerveranlagung sowie der Gewerbesteuerveranlagung berücksichtigt werden), Geldstrafen und Rechtsfolgen im Zusammenhang mit Strafverfahren. Gemischte Aufwendungen können als Betriebsausgaben abziehbar sein, soweit privat veranlasste und damit nicht abziehbare Teile ausgeschieden werden und nicht gesetzlich etwas anderes geregelt ist.

*§§ 4 Abs. 4, 12 EStG*

### 6.3.2 Abzugsfähigkeit der Betriebsausgaben

Für den Betriebsausgabenabzug ist zu unterscheiden zwischen

- sofort abzugsfähigen Betriebsausgaben,
- nicht sofort abzugsfähigen Betriebsausgaben,
- nicht abzugsfähigen oder beschränkt abzugsfähigen Betriebsausgaben.

## 6. Ausgewählte Einzelfragen zur Gewinnermittlung

### 6.3.2.1 Sofort abzugsfähige Betriebsausgaben

Zu den sofort abzugsfähigen Betriebsausgaben gehören im Wesentlichen alle betrieblich veranlassten Aufwendungen, die laufend anfallen, wie z. B.:

- Wareneinkauf; beim Betriebsvermögensvergleich wirken sich die Warenbestände am Anfang bzw. am Ende des Wirtschaftsjahres gewinnmindernd bzw. gewinnerhöhend aus,
- Miet- und Zinszahlungen,
- Lohn- und Gehaltszahlungen,
- Reparaturkosten, soweit es sich nicht um Herstellungskosten handelt,
- Zahlung von betrieblichen Versicherungsbeiträgen, betrieblichen Steuern,
- Anschaffungs- oder Herstellungskosten für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe.

Darüber hinaus können die Anschaffungs- und Herstellungskosten für sog. **geringwertige Wirtschaftsgüter** sofort als Betriebsausgaben abgezogen werden. Ein geringwertiges Wirtschaftsgut liegt vor, wenn die Anschaffungs- und Herstellungskosten eines betrieblich genutzten beweglichen Gegenstandes des Anlagevermögens, der einer selbstständigen Nutzung fähig ist, nicht mehr als 800 Euro (ohne Umsatzsteuer) betragen. Geringwertige Wirtschaftsgüter, deren Wert 250 Euro übersteigt, sind in ein besonderes Verzeichnis aufzunehmen, sofern sich die geforderten Angaben nicht aus der Buchführung ergeben.

Bewegliche abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die einer selbstständigen Nutzung fähig sind, mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von mehr als 250 Euro bis zu 1 000 Euro können in einen jahgangsbezogenen Sammelposten eingestellt werden. Dieses Wahlrecht kann nur einheitlich für alle Wirtschaftsgüter des Wirtschaftsjahres mit Aufwendungen von mehr als 250 Euro bis 1 000 Euro in Anspruch genommen werden. Der Sammelposten ist über eine Dauer von fünf Jahren gleichmäßig verteilt gewinnmindernd aufzulösen. Durch Veräußerungen, Entnahmen oder Wert-

minderungen wird der Wert des Sammelpostens nicht beeinflusst. Abgesehen von der buchmäßigen Erfassung des Zugangs des jeweiligen Wirtschaftsguts bestehen keine weiteren Dokumentationspflichten.

§ 6 Abs. 2, 2a EStG

### 6.3.2.2 Nicht sofort abzugsfähige Betriebsausgaben

Aufwendungen für die Anschaffung anderer Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, deren Nutzung sich über mehrere Jahre erstreckt, sind nicht sofort als Betriebsausgaben abzugsfähig.

Bei **abnutzbaren Wirtschaftsgütern** des Anlagevermögens (z. B. Gebäude, Maschinen, Kraftfahrzeuge, Ladeneinbauten, Einrichtungen) werden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten (ohne Umsatzsteuer, soweit Vorsteuerabzug möglich ist) regelmäßig durch jährliche Abschreibungen als Betriebsausgaben berücksichtigt. Die verschiedenen Abschreibungsmöglichkeiten werden in Abschnitt 6.3.3 beschrieben.

Wird ein derartiges Wirtschaftsgut veräußert oder in das Privatvermögen überführt, bevor die gesamten Anschaffungs- oder Herstellungskosten durch die jährliche Abschreibung als Betriebsausgabe berücksichtigt werden konnten, ist der verbleibende Buchwert auf einmal als Betriebsausgabe zu berücksichtigen.

**Beispiel:** Sie veräußern im Jahre 2022 eine im Betrieb genutzte Maschine für 10 000 Euro (zuzüglich 1 900 Euro Umsatzsteuer). Der Buchwert der Maschine beträgt im Zeitpunkt der Veräußerung 8 000 Euro. Die Ausbuchung des Buchwerts der Maschine (8 000 Euro) wirkt im Jahr der Veräußerung wie eine Betriebsausgabe. Im Gegenzug ist der Verkaufserlös (10 000 Euro) als Betriebseinnahme zu verbuchen, so dass sich insgesamt ein Ertrag (Gewinn) von 2 000 Euro ergibt. Die Umsatzsteuer hat keinen Einfluss auf den Gewinn, da sie an das Finanzamt weitergeleitet werden muss.

## 6. Ausgewählte Einzelfragen zur Gewinnermittlung

Bei **nicht abnutzbaren Wirtschaftsgütern** des Anlagevermögens (z. B. Grund und Boden von bebauten oder unbebauten Grundstücken, Wertpapieren und Beteiligungen) erfolgt keine jährliche Abschreibung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten werden regelmäßig erst beim Ausscheiden aus dem Betriebsvermögen, z. B. bei der Veräußerung oder Überführung ins Privatvermögen, als Betriebsausgaben erfasst.

**Beispiel:** Ein im Jahre 2005 für 100 000 Euro erworbenes, betrieblich genutztes, unbebautes Grundstück wird im Jahre 2022 für 140 000 Euro veräußert. Die Ausbuchung des Buchwerts i. H. v. 100 000 Euro im Jahre 2022 wirkt wie eine Betriebsausgabe, der Verkaufserlös i. H. v. 140 000 Euro hingegen wie eine Betriebseinnahme. Im Ergebnis führt der Verkauf zu einem Gewinn von 40 000 Euro im Zeitpunkt der Veräußerung.

*§§ 4 Abs. 1, 6, 7 Abs. 1 EStG*

### 6.3.2.3 Nicht abzugsfähige oder beschränkt abzugsfähige Betriebsausgaben

Bestimmte im Einkommensteuergesetz abschließend aufgezählte Aufwendungen dürfen trotz ihrer betrieblichen Veranlassung nicht oder nicht in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen werden und damit den steuerlichen Gewinn nicht mindern. Es handelt sich hierbei um Aufwendungen, die den Bereich der privaten Lebensführung berühren.

Folgende Einschränkungen sind z. B. zu beachten:

- **Geschenke:** Aufwendungen für Geschenke an Geschäftsfreunde oder andere Personen, die nicht bei Ihnen beschäftigt sind, können nur als Betriebsausgaben berücksichtigt werden, wenn diese nicht mehr als 35 Euro (je Empfänger/-in) jährlich betragen.
- **Bewirtung von Geschäftsfreunden:** Angemessene Aufwendungen für die Bewirtung von Geschäftsfreunden können nur i. H. v. 70 Prozent als

Betriebsausgaben abgezogen werden. Die Höhe der Aufwendungen und die betriebliche Veranlassung sind durch Belege nachzuweisen, die Angaben zu Ort, Tag, Teilnehmer/-innen und detaillierten Anlass der Bewirtung sowie Höhe der Aufwendungen enthalten. Hat die Bewirtung in einer Gaststätte stattgefunden, muss die ordnungsgemäße Rechnung mit Namen und Anschrift der Gaststätte beigelegt werden. Die Speisen und Getränke sind nach Art, Umfang und Preis in der Rechnung einzeln aufzuführen. Es werden nur Rechnungen anerkannt, die maschinell erstellt und registriert wurden. Erfolgt die Bewirtung in Ihrer Wohnung, sind die Kosten regelmäßig nicht abzugsfähig.

*Die beiden vorgenannten Aufwendungen sind einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufzuzeichnen.*

- **Mehraufwendungen für Verpflegung:** Bei inländischen Geschäftsreisen können Sie Mehraufwendungen für Verpflegung für jeden Kalendertag nur pauschal in folgender Höhe als Betriebsausgaben abziehen:
  - 28 Euro bei einer Abwesenheit von 24 Stunden,
  - 14 Euro für den An- und Abreisetag, wenn Sie außerhalb Ihrer Wohnung übernachten,
  - 14 Euro bei einer Abwesenheit von mehr als 8 Stunden ohne Übernachtung.
- **Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb:** Bei einem zum Betriebsvermögen gehörenden Kraftfahrzeug (Kfz) sind die Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb/Betriebsstätte als nicht abzugsfähiger Anteil der Betriebsausgaben aus den Gesamtaufwendungen des Kfz herauszurechnen. Dieser nicht abzugsfähige Anteil ist aber um den bei Arbeitnehmern als Werbungskosten abzugsfähigen Betrag in Höhe der sog. Entfernungspauschale zu mindern. Damit wird erreicht, dass Unternehmer und Arbeitnehmer steuerlich gleich behandelt werden. Die Entfernungspauschale beträgt pro Tag, an dem Sie zum Betrieb fahren, verkehrsmittelunabhängig 0,30 Euro für jeden vollen Entfernungskilometer bis zum 20. Kilometer, höchstens jedoch 4 500 Euro im Kalenderjahr. Ab dem 21. Kilometer gelten abhängig vom Veranlagungszeitraum höhere Entfernungspauschalen (2021: 0,35 Euro; 2022 bis 2026

## 6. Ausgewählte Einzelfragen zur Gewinnermittlung

0,38 Euro). Bei Benutzung eines eigenen oder zur Nutzung überlassenen Kfz darf der Höchstbetrag von 4 500 Euro überschritten werden. Die Entfernungspauschale gilt nicht für Flugstrecken. Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel können abgezogen werden, soweit sie den im Kalenderjahr insgesamt als Entfernungspauschale abziehbaren Betrag übersteigen. Bei der Nutzung verschiedener öffentlicher Verkehrsmittel müssen die Kosten für diese nicht mehr für jeden einzelnen Tag belegt werden. Ein Nachweis ist nur dann erforderlich, wenn die Kosten für die öffentlichen Verkehrsmittel höher sind als die Entfernungspauschale für das gesamte Kalenderjahr. Durch die Entfernungspauschale sind sämtliche Aufwendungen abgegolten, die durch die Wege zwischen Wohnung und Betrieb veranlasst sind. Über die Entfernungspauschale hinausgehende tatsächliche Aufwendungen sind auch dann abzugsfähig, wenn Sie behindert sind (Grad der Behinderung mindestens 70 oder zwischen 50 und 70 und gleichzeitig erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr). Der nicht abziehbare Anteil der Aufwendungen des zum Betriebsvermögen gehörenden Kfz für Fahrten zwischen Ihrer Wohnung und Ihrem Betrieb wird je Monat wie folgt ermittelt:

- **entweder** in typisierender Weise durch die sog. Listenpreisregelung:

### Formel der Listenpreisregelung:

$$\begin{aligned} & \text{Fahrzeug-Listenpreis} \times 0,03 \text{ Prozent} \times \text{Entfernungskilometer} \\ & - 0,30 \text{ Euro} \times \text{Entfernungskilometer} \times \text{Arbeitstage/Monat} \\ & = \text{nicht abziehbare Aufwendungen/Monat} \end{aligned}$$

Maßgebend ist der inländische Listenpreis des Kfz im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für Sonderausstattungen einschließlich Umsatzsteuer. Für die Berechnung des Listenpreises bei Elektro- und Hybridelektrofahrzeugen ab dem Jahr 2013 wird auf Abschnitt 6.3.4 verwiesen.

**Beispiel** zur Listenpreisregelung: Sie nutzen den zum Betriebsvermögen gehörenden Kfz im Jahre 2022 an 17 Tagen im Monat für Fahrten zwischen Ihrer Wohnung und Ihrem Betrieb (einfache Entfernung 20 km). Der inländische Listenpreis des Kfz hat im Zeitpunkt der Erstzulassung 25 000 Euro (inkl. Umsatzsteuer und Sonderausstattung) betragen.

Berechnung:

$2\,000\text{ €} \times 0,03\% \times 20\text{ km} =$	150,00 €
$- 0,30\text{ €} \times 20\text{ km} \times 17\text{ Tage} =$	- 102,00 €
= nicht abziehbare Fahrtkosten monatlich:	48,00 €
= nicht abziehbare Fahrtkosten jährlich:	576,00 €

- **oder** durch Führung eines ordnungsgemäßen **Fahrtenbuches** mit entsprechendem Nachweis der tatsächlichen Aufwendungen:

Auch in diesem Fall ist der Unterschiedsbetrag zwischen den tatsächlichen Aufwendungen je Entfernungskilometer und der Entfernungspauschale nicht abziehbar. Das Fahrtenbuch muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Datum und Kilometerstand zu Beginn und am Ende jeder einzelnen betrieblich veranlassten Fahrt,
- Reiseziel,
- Reisezweck
- und aufgesuchte Geschäftspartner bzw. Geschäftspartnerinnen.

Privatfahrten müssen ebenfalls einzeln, aber ohne weitere Angaben, aufgezeichnet werden.

Hinsichtlich der steuerlichen Behandlung von Privatfahrten mit einem betrieblichen Kfz wird auf Abschnitt 6.3.4 hingewiesen.

- **Häusliches Arbeitszimmer:** Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sowie die Kosten der Ausstattung können Sie nur dann als Betriebsausgaben abziehen, wenn für die betriebliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Der Abzug der Aufwendungen ist auf 1250 Euro im Veranlagungsjahr begrenzt. Die Begrenzung gilt nur dann nicht, wenn das Arbeitszimmer Mittelpunkt Ihrer gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit ist. Ab 2023 ist ein Abzug der tatsächlichen Aufwendungen auch nur dann möglich. Es kann hierfür allerdings auch eine Pau-

## 6. Ausgewählte Einzelfragen zur Gewinnermittlung

schale von 1260 Euro für ein Jahr geltend gemacht werden.

In Betracht kommt stattdessen der Ansatz einer Tagespauschale für die Berücksichtigung von Aufwendungen für die betriebliche Tätigkeit in der häuslichen Wohnung. Sie beträgt 5 Euro, höchstens 600 Euro im Wirtschafts- bzw. Kalenderjahr, bzw. 6 Euro, höchstens 1 260 Euro ab 2023. Voraussetzung ist, dass an dem Kalendertag die betriebliche Tätigkeit ausschließlich in der häuslichen Wohnung ausgeübt und keine außerhalb der häuslichen Wohnung belegene Betätigungsstätte aufgesucht wird. Ab 2023 reicht es, dass die betriebliche Tätigkeit überwiegend in der häuslichen Wohnung ausgeübt und keine außerhalb der häuslichen Wohnung belegene erste Tätigkeitsstätte aufgesucht wird.

- **Gewerbesteuer als Betriebsausgabe:** Die Gewerbesteuer und die darauf entfallenden Nebenleistungen stellen keine Betriebsausgaben dar.

Die nicht oder nur beschränkt abzugsfähigen Betriebsausgaben müssen grundsätzlich einzeln und getrennt von den anderen Betriebsausgaben aufgezichnet werden.

*§ 4 Abs. 5 und 5b*

*§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 und Abs. 2 EStG*

### 6.3.3 Abschreibungen (Absetzungen für Abnutzung = AfA)

Für die Ermittlung der jährlich als Betriebsausgaben abzugsfähigen Abschreibungen sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Wirtschaftsguts auf dessen voraussichtliche Nutzungsdauer zu verteilen. Die Abschreibung wird dabei i. d. R. so bemessen, dass die Anschaffungs- oder Herstellungskosten nach Ablauf der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer voll abgeschrieben sind, d. h. der Restbuchwert beträgt „0“ Euro.

Unter **Anschaffungskosten** versteht man die Aufwendungen, die geleistet werden, um ein Wirtschaftsgut zu erwerben und es in einen betriebsbereiten

Zustand zu versetzen; dazu gehören auch Anschaffungsnebenkosten sowie nachträgliche Anschaffungskosten.

Unter **Herstellungskosten** versteht man die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Wirtschaftsguts, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen.

Für die Frage, ob gezahlte Umsatzsteuerbeträge zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten gehören, ist zu unterscheiden:

- Können diese Beträge bei der Umsatzsteuer als Vorsteuer abgezogen werden, gehören sie nicht zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten.
- Ist ein Vorsteuerabzug nicht möglich, sind diese Beträge den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zuzurechnen.

Die Finanzverwaltung hat auf Grund anerkannter Erfahrungswerte für die Wirtschaftsgüter verschiedener Wirtschaftszweige „AfA-Tabellen“ erstellt, aus denen die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer dieser Wirtschaftsgüter und die entsprechenden Abschreibungssätze hervorgehen.

Nachfolgend werden die Grundzüge der wichtigsten Abschreibungsmethoden für bewegliche Wirtschaftsgüter (z. B. Maschinen, Computer) und unbewegliche Wirtschaftsgüter (z. B. Gebäude) dargestellt.

§ 7 Abs. 1 EStG

## 6. Ausgewählte Einzelfragen zur Gewinnermittlung

### 6.3.3.1 Abschreibungen für bewegliche Wirtschaftsgüter

#### Abschreibung in gleichen Jahresbeträgen (lineare AfA)

Bei der Abschreibung in gleichen Jahresbeträgen werden die Anschaffungs- oder Herstellungskosten gleichmäßig mit einem einheitlichen Prozentsatz über die gesamte Nutzungsdauer verteilt. Der Jahresbetrag der Abschreibung wird wie folgt ermittelt:

$$\begin{aligned} & \text{Anschaffungs- oder Herstellungskosten} \\ \div & \text{ voraussichtliche Nutzungsdauer in Jahren} \\ = & \text{ jährliche Abschreibung} \end{aligned}$$

Bei einer Anschaffung im Laufe des Jahres kann nur der Teil des Jahresbetrages abgesetzt werden, der auf den Zeitraum zwischen der Anschaffung und dem Ende des Jahres entfällt (aufgerundet auf volle Monate).

**Beispiel:** Sie haben im April eine Maschine für 10 000 Euro zuzüglich Umsatzsteuer erworben (Nutzungsdauer 4 Jahre). Die Maschine ist mit jährlich 2 500 Euro innerhalb von vier Jahren abzuschreiben (AfA-Satz 25 Prozent von 10 000 Euro). Für das Anschaffungsjahr beträgt die AfA  $9/12$  von 2 500 Euro = 1 875 Euro. Für das Folgejahr beträgt die AfA 2 500 Euro.

#### Investitionsabzugsbetrag und Sonderabschreibungen nach § 7g EStG

Für die künftige Anschaffung oder Herstellung eines abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens können bis zu 50 Prozent der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnmindernd abgezogen werden (Investitionsabzugsbetrag). Voraussetzung ist, dass der Gewinn nach § 4 oder § 5 ermittelt wird und im Wirtschaftsjahr in dem die Abzüge vorgenommen werden sollen, ohne Berücksichtigung der Investitionsabzugsbeträge und etwaiger Hinzurechnungen, 200 000 Euro nicht überschreitet.

Darüber hinaus setzt die Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrages voraus, dass das begünstigte Wirtschaftsgut bis zum Ende des dem Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung folgenden Wirtschaftsjahres vermietet oder in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebes ausschließlich oder fast ausschließlich (Privatnutzung nicht größer als 10 Prozent) betrieblich genutzt werden soll.

Bei Durchführung der Investition kann der Gewinn um den in Anspruch genommenen Investitionsabzugsbetrag erhöht werden. Diese Gewinnerhöhung kann (Wahlrecht) durch eine gewinnmindernde Herabsetzung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis zur Höhe des zuvor für das Wirtschaftsgut gebildeten Investitionsabzugsbetrages wieder ausgeglichen werden. Soweit in Anspruch genommene Investitionsabzugsbeträge nicht bis zum Ende des dritten auf das Wirtschaftsjahr des jeweiligen Abzugs folgenden Wirtschaftsjahres hinzugerechnet wurden, sind die Abzüge rückgängig zu machen; die vorzeitige Rückgängigmachung von Investitionsabzugsbeträgen vor Ablauf der Investitionsfrist ist zulässig.

Die Summe der Beträge, die im Wirtschaftsjahr des Abzugs und in den drei vorangegangenen Wirtschaftsjahren nach Satz 1 insgesamt abgezogen und nicht wieder hinzugerechnet oder rückgängig gemacht wurden, darf je Betrieb 200 000 Euro nicht übersteigen.

Die Summen der Abzugsbeträge und der hinzuzurechnenden oder rückgängig zu machenden Beträge sind nach amtlich vorgeschriebenen Datensätzen durch Datenfernübertragung zu übermitteln.

Unter ähnlichen Voraussetzungen können bei abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Jahren zusätzlich Sonderabschreibungen bis zu insgesamt 20 Prozent der Anschaffungs- oder Herstellungskosten in Anspruch genommen werden. Die Beantragung eines Investitionsabzugsbe-

## 6. Ausgewählte Einzelfragen zur Gewinnermittlung

trages ist für die Inanspruchnahme der Sonderabschreibung nicht erforderlich.

§ 7g Abs. 1–5 EStG

### 6.3.3.2 Abschreibungen für unbewegliche Wirtschaftsgüter

#### Abschreibungen bei Gebäuden

Bei bebauten Grundstücken handelt es sich steuerrechtlich um verschiedene Wirtschaftsgüter: „Grund und Boden“ und „Gebäude“. Abschreibungen werden nur von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Gebäudes vorgenommen. Der Grund und Boden unterliegt keiner Abnutzung, so dass die Anschaffungskosten für den Grund und Boden grundsätzlich nicht abgeschrieben werden können. Gebäude sind mit gesetzlich vorgeschriebenen AfA-Sätzen abzuschreiben; auf die tatsächliche oder betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer kommt es dabei grundsätzlich nicht an.

Abschreibungsmöglichkeiten bei Gebäuden:

Gebäude gehört zum	Gebäude dient	lineare AfA
Betriebsvermögen	nicht Wohnzwecken (Wirtschaftsgebäude)	3 Prozent
Betriebsvermögen	Wohnzwecken	2 Prozent bzw. 3 Prozent bei Fertigstellung nach dem 31.12.2022
Privatvermögen		2 Prozent bzw. 3 Prozent bei Fertigstellung nach dem 31.12.2022

Wird ein Gebäude teilweise für den eigenen Betrieb, teilweise für den Betrieb eines anderen, teilweise zu eigenen Wohnzwecken und teilweise zu fremden

Wohnzwecken genutzt, ist jeder der unterschiedlich genutzten Gebäudeteile ein selbständiges Wirtschaftsgut, welches ggf. gesondert abzuschreiben ist.

#### *§ 7 Abs. 4 EStG*

### **Abschreibungen bei Ladeneinbauten und ähnlichen Einbauten**

Ladeneinbauten, Schaufensteranlagen, Gaststätteneinbauten und ähnliche Einbauten gehören ebenfalls zu den selbstständigen Gebäudeteilen und werden daher unabhängig von anderen Gebäudeteilen gesondert abgeschrieben. Die Höhe der Abschreibung richtet sich jeweils nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Einbauten. Bei der Festlegung der Nutzungsdauer ist auch der schnelle Wandel des modischen Geschmacks zu berücksichtigen.

### **6.3.3.3 Abschreibungen nach Einlage in den Betrieb**

Insbesondere bei einer Betriebseröffnung werden unter Umständen Gegenstände in den Betrieb übernommen, die vorher privat genutzt wurden, z. B. Pkw oder Büromöbel. Auch für diese Wirtschaftsgüter können Abschreibungen als Betriebsausgaben vorgenommen werden.

Grundlage für die Bewertung der Einlagen und somit für die Bemessungsgrundlage der AfA bildet der Teilwert, der dem Wirtschaftsgut im Zeitpunkt der Einlage ins Betriebsvermögen zuzumessen ist. Ist das Wirtschaftsgut innerhalb der letzten drei Jahre vor dem Zeitpunkt der Einlage angeschafft worden, dürfen höchstens die ursprünglichen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten abzüglich der zwischenzeitlichen AfA angesetzt werden. Ist das eingelegte Wirtschaftsgut zuvor im Rahmen von außerbetrieblichen Einkünften (z. B. Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit) verwendet worden, gelten besondere Regelungen.

## 6. Ausgewählte Einzelfragen zur Gewinnermittlung

### 6.3.4 Privatnutzung von Betriebsvermögen – Entnahmen

Wenn Sie Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens für private Zwecke verbrauchen oder zum Betriebsvermögen gehörende Gegenstände (z. B. Pkw) für private Zwecke nutzen, dürfen die hierauf entfallenden Aufwendungen den Gewinn nicht mindern. Zu beachten ist, dass mit einer solchen „Nutzungsentnahme“ auch ein umsatzsteuerpflichtiger Vorgang verbunden sein kann.

Der Wert der entnommenen Gegenstände/Nutzungen ist im Zeitpunkt der Entnahme wie eine Betriebseinnahme zu erfassen. Aus Vereinfachungsgründen gibt es für bestimmte Unternehmen Pauschsätze (z. B. für Bäckereien, Gaststätten, Obst- und Gemüsehändler), die für den Eigenverbrauch angesetzt werden dürfen; in diesen Fällen erübrigen sich Einzelaufzeichnungen aller Entnahmevorgänge.

#### Private Pkw-Nutzung

Für die private Nutzung eines zum Betriebsvermögen gehörenden Pkw gibt es eine Sonderregelung. Wird das Kfz zu mehr als 50 Prozent betrieblich genutzt, ist der private Nutzungsanteil entweder pauschal mit monatlich 1 Prozent des inländischen Listenpreises des Fahrzeuges im Zeitpunkt der Erstzulassung oder durch den Nachweis der tatsächlich auf die privat gefahrenen Kilometer entfallenden gesamten Kosten anzusetzen. Der Nachweis der Privatfahrten ist durch Führung eines Fahrtenbuchs zu erbringen. Das Fahrtenbuch muss die Zuordnung von Fahrten zur betrieblichen und beruflichen Sphäre ermöglichen und darstellen. Es muss laufend geführt werden. Insofern werden strenge Anforderungen gestellt.

**Beispiel** zur Listenpreisregelung: Der zu Ihrem Betriebsvermögen gehörende Pkw (Jahresfahrleistung 30 000 km) wird auch für Privatfahrten (10 000 km) und Fahrten zwischen Ihrer Wohnung und dem Betrieb (einfache Entfernung 25 km, 17 Arbeitstage/Monat) genutzt. Der inländische Listenpreis des Pkw hat im Zeitpunkt der Erstzulassung (inkl. Sonderausstattung und Umsatzsteuer) 25 000 Euro betragen. Die gesamten mit dem Pkw zusammenhängenden Auf-

wendungen haben im Jahr 6 000 Euro betragen. Ein Fahrtenbuch wurde nicht geführt.

**Privatfahrten:** Die auf die Privatfahrten entfallenden Aufwendungen dürfen den betrieblichen Gewinn nicht mindern. Die Nutzungsentnahme ist jährlich wie folgt zu ermitteln:

$$25\,000 \text{ €} \times 1\%/\text{Monat} \\ \times 12 \text{ Monate} = 3\,000 \text{ €}.$$

**Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb:**

Die auf diese Fahrten entfallenden Aufwendungen sind nur beschränkt als Betriebsausgaben abzugsfähig (Berechnung siehe Abschnitt 6.3.2.3).

Für die Berechnung des privaten Nutzungsanteils von Elektro- und extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen von im Jahr 2013 oder früher angeschafften Fahrzeugen wird der Listenpreis um 500 Euro pro Kilowattstunde Batteriekapazität bis zu einem Höchstbetrag von 10 000 Euro gekürzt. Für in den folgenden Jahren angeschaffte Fahrzeuge vermindern sich der Kürzungsbetrag um jährlich 50 Euro und der Höchstbetrag um jährlich 500 Euro.

Im Übrigen werden Elektro- und extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen durch verminderte Ansätze des Listenpreises wie folgt begünstigt:

Anschaffung	Weitere Voraussetzung	Begünstigung
nach 31.12.2018 und vor 01.01.2031	Keine Kohlendioxidemissionen je gefahrenen Kilometer und Bruttolistenpreis nicht mehr als 60.000 Euro	¼ des Listenpreises
nach 31.12.2018 und vor 01.01.2022	bei extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen muss das Fahrzeug die Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 Nummer 1 oder 2 des Elektromobilitätsgesetzes erfüllen	½ des Listenpreises

## 6. Ausgewählte Einzelfragen zur Gewinnermittlung

Anschaffung	Weitere Voraussetzung	Begünstigung
nach 31.12.2021 und vor 01.01.2025	das Kfz muss eine Kohlendioxidemission von höchstens 50 Gramm je gefahrenen Kilometer haben oder die Reichweite des Fahrzeugs unter ausschließlicher Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine muss mindestens 60 Kilometer betragen	½ des Listenpreises
nach 31.12.2024 und vor 01.01.2031	das Kfz muss eine Kohlendioxidemission von höchstens 50 Gramm je gefahrenen Kilometer haben oder die Reichweite des Fahrzeugs unter ausschließlicher Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine muss mindestens 80 Kilometer betragen	½ des Listenpreises

§ 4 Abs. 1,

§ 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG

### 6.4 Verträge mit Angehörigen

Rechtsverhältnissen zwischen nahen Angehörigen (z. B. Arbeitsverträge, Miet- und Pachtverträge, Darlehensverträge, Gesellschaftsverträge) müssen sorgfältig gestaltet werden. Sie können steuerlich nur anerkannt werden, wenn sie ernsthaft und bürgerlich-rechtlich wirksam vereinbart wurden und entsprechend den Vereinbarungen tatsächlich durchgeführt werden. Die vertragliche Gestaltung und ihre Durchführung müssen auch unter fremden Dritten üblich sein. Es ist zu empfehlen, die Verträge stets schriftlich abzufassen.

Verträge mit minderjährigen Kindern sind bürgerlich-rechtlich nur wirksam, wenn ein/e Ergänzungspfleger/-in durch das Amtsgericht bestellt wurde; bei Arbeits- oder Arbeitsverträgen ist die Bestellung einer Ergänzungspflegerin/eines Ergänzungspflegers nicht erforderlich. Arbeitsverträge mit Kindern unter 15 Jahren sind wegen des Verstoßes gegen das Jugendarbeitsschutzgesetz im Allgemeinen unwirksam und können deshalb auch steuerlich nicht anerkannt werden.

Arbeitsverträge über gelegentliche Hilfeleistungen durch Angehörige entsprechen regelmäßig nicht dem zwischen Fremden Üblichen und können daher ebenfalls steuerlich nicht anerkannt werden.



# 7

## Die Steuern des Unternehmens – Steuerarten und Steuererklärungen



# 7. Die Steuern des Unternehmens – Steuerarten und Steuererklärungen

## 7.1 Einkommensteuer und Nebensteuern

### 7.1.1 Grundlagen der Einkommensbesteuerung

Die Einkommensteuer ist eine Personensteuer, die auf das in einem Kalenderjahr erzielte zu versteuernde Einkommen von natürlichen Personen erhoben wird. Hierzu gehört auch der Gewinn aus Ihrer gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit. Berücksichtigt werden persönliche Verhältnisse wie Familienstand, Anzahl der Kinder, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen.

Das Einkommensteuerrecht unterscheidet zwei Steuertarife:

- den Grundtarif für Alleinstehende,
- den Splittingtarif für Ehegatten/Lebenspartner (Zusammenveranlagung).

Der Tarif ist gestaffelt, um eine an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit anknüpfende Besteuerung zu gewährleisten; maßgebend ist das zu versteuernde Einkommen.

#### Beträge ab 2022:

Grundfreibetrag 2022	10 347 Euro verdoppelt beim Splittingtarif
Grundfreibetrag 2023	10 908 Euro verdoppelt beim Splittingtarif
Eingangssteuersatz	14 Prozent
Höchststeuersatz	45 Prozent
	ab 277 826 Euro verdoppelt beim Splittingtarif

Mit der Einführung des § 34a EStG besteht für bilanzierende Personenunternehmen die Möglichkeit, nicht entnommene Gewinne mit nur 28,25 Prozent

zu besteuern. Die spätere Entnahme begünstigt besteuerte Gewinne führt grundsätzlich zu einer Nachversteuerung mit 25 Prozent.

§ 32a, 34a EStG

### 7.1.2 Erklärungspflicht

Nach Ablauf eines Kalenderjahres müssen Sie eine Einkommensteuererklärung abgeben, wenn Sie oder Ihre/Ihr Ehegattin/Ehegatte/Lebenspartnerin/Lebenspartner

- dazu vom Finanzamt aufgefordert werden oder
- Arbeitslohn und daneben andere Einkünfte (z. B. aus Ihrer unternehmerischen Tätigkeit) von mehr als 410 Euro bezogen haben oder
- keinen Arbeitslohn bezogen haben, der Gesamtbetrag der Einkünfte aber mehr als 9 744 Euro ab 2021 bzw. 10 347 Euro ab 2022 bzw. 10 908 Euro ab 2023 (bei Ehegatten/Lebenspartnern 19 488 Euro ab 2021, 20 694 Euro in 2022 bzw. 21 816 Euro ab 2023) betragen hat oder
- wenn zum Schluss des vorangegangenen Veranlagungszeitraums ein verbleibender Verlustabzug festgestellt worden ist.

Die Einkommensteuererklärung ist grundsätzlich spätestens bis zum 31. Juli des Folgejahres abzugeben. Eine verlängerte Frist für die Abgabe der Einkommensteuererklärung gilt, wenn ein Angehöriger der steuerberatenden Berufe bei der Anfertigung der Steuererklärung mitwirkt. In der Einkommensteuererklärung müssen Sie Ihre gesamten Einkünfte, im Fall einer Zusammenveranlagung auch die Ihrer/Ihres Ehegattin/Ehegatten/Lebenspartnerin/Lebenspartners erklären.

Die Einkommensteuerjahreserklärung muss bei Erzielung von Gewinneinkünften ebenso wie die Bilanz oder die Einnahmenüberschussrechnung

## 7. Die Steuern des Unternehmens – Steuerarten und Steuererklärungen

grundsätzlich auf elektronischem Weg an das Finanzamt übermittelt werden (ELSTER – siehe Abschnitt 8).

*§§ 25, 46 EStG*

### 7.1.3 Zuständiges Finanzamt

Für Ihre Einkommensbesteuerung ist grundsätzlich das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz haben; bei Ehegatten/Lebenspartnern ist der Familienwohnsitz maßgebend. Haben Sie gemeinsam mit anderen eine Personengesellschaft gegründet, unterliegt die Gesellschaft selbst nicht der Einkommensbesteuerung. Steuerpflichtig sind vielmehr nur die einzelnen Gesellschafter/-innen, die ihren Anteil am Gewinn der Gesellschaft im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung angeben und versteuern müssen. Die Höhe Ihres Anteils am Gewinn der Gesellschaft wird durch das Finanzamt, in dessen Zuständigkeitsbereich sich der Betriebssitz der Gesellschaft befindet (Betriebsstättenfinanzamt), in einem gesonderten Verfahren festgestellt. Zu diesem Zweck muss für die Personengesellschaft eine Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung des Gewinns abgegeben werden.

Befinden sich bei einem Einzelunternehmen der Betriebssitz und der Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich verschiedener Finanzämter, ist die Einkommensteuererklärung dem Wohnsitzfinanzamt zuzuleiten. Die Höhe des Gewinns für Ihre unternehmerische Tätigkeit wird in einem gesonderten Verfahren durch das Betriebsstättenfinanzamt festgestellt. Beim Betriebsstättenfinanzamt ist aus diesem Grunde eine Erklärung zur gesonderten Feststellung des Gewinns für Ihr Unternehmen einzureichen.

Gründen Sie eine Kapitalgesellschaft, ist das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk sich die Geschäftsleitung befindet.

*§§ 16–29 AO*

#### **7.1.4 Verlustausgleich**

Gerade in der Anfangsphase einer unternehmerischen Tätigkeit kommt es häufig vor, dass zunächst Verluste entstehen. Soweit die Verluste nicht mit anderen positiven Einkünften eines Jahres verrechnet werden können, kommt ein Verlustrücktrag auf das Vorjahr oder ein Verlustvortrag auf zukünftige Jahre in Betracht. Der Verlustrücktrag bzw. -vortrag führt dann zu einer entsprechenden Erstattung bzw. Ermäßigung der für diese Jahre gezahlten oder zu zahlenden Einkommensteuer.

*§ 10d EStG*

#### **7.1.5 Anrechnung von Steuerabzugsbeträgen**

Bereits im Vorauszahlungsverfahren geleistete oder im Wege des Steuerabzugs (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer) einbehaltene Steuerbeträge werden bei der Einkommensteuerveranlagung angerechnet. Für Kapitalerträge, die dem Kapitalertragsteuerabzug unterlegen haben, ist die Einkommensteuer grundsätzlich mit dem Steuerabzug abgegolten (Abgeltungsteuer).

*§ 36 EStG*

## 7. Die Steuern des Unternehmens – Steuerarten und Steuererklärungen

### 7.1.6 Solidaritätszuschlag

Auf die festgesetzte Einkommensteuer wird bei Steuerpflichtigen mit höherem Einkommen ein Solidaritätszuschlag in Höhe von bis zu 5,5 Prozent erhoben. Ein solcher fällt für 2022 ab einer Bemessungsgrundlage von 16 956 Euro (bei Anwendung des Splitting-Verfahrens 33 912 Euro) an. In 2023 erst ab 17 543 Euro (bei Anwendung des Splitting-Verfahrens 35 086 Euro).

*SolZG 1995*

### 7.1.7 Kirchensteuer

Mitglieder der steuererhebenden Religionsgemeinschaften (z. B. der römisch-katholischen Kirche und den evangelischen Landeskirchen) sind kirchensteuerpflichtig. Die Kirchensteuer wird als Zuschlag zur Einkommensteuer bzw. zur Lohnsteuer erhoben. Im Land Brandenburg beträgt der Kirchensteuersatz 9 Prozent dieser Bemessungsgrundlage.

Die Kirchensteuer wird von den Finanzämtern im Auftrag der Religionsgemeinschaften erhoben.

### 7.1.8 Steuervorauszahlungen

Auf die Einkommen- und Kirchensteuer und den Solidaritätszuschlag, die Sie voraussichtlich für das laufende Jahr insgesamt zahlen müssen, sind Vorauszahlungen zu entrichten. Sämtliche geleisteten Vorauszahlungen werden später auf die Jahressteuerschuld angerechnet. Die Fälligkeitstage für die Vorauszahlungen zur Einkommen- und Kirchensteuer sowie den Solidaritätszuschlag sind der 10. März, 10. Juni, 10. September und der 10. Dezember.

Das Finanzamt setzt die Höhe der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Kirchensteuer sowie den Solidaritätszuschlag durch einen Vorauszahlungsbescheid fest. Im Jahr der Betriebseröffnung bzw. Aufnahme der freiberuflichen Tätigkeit richtet es sich dabei regelmäßig nach Ihren Angaben im Fragebogen zur steuerlichen Erfassung. Wurden die Vorauszahlungen nach Ihrer Ansicht zu hoch oder zu niedrig festgesetzt, können Sie jederzeit einen Antrag beim Finanzamt stellen, in dem Sie die gewünschte Herabsetzung oder Anhebung der Vorauszahlungen aus Ihrer Sicht begründen. Das Finanzamt wird nach Prüfung einen geänderten Vorauszahlungsbescheid erlassen.

§ 37 EStG

## **7.2 Gewerbesteuer**

### **7.2.1 Gewerbeertrag**

Als Einzelunternehmerin oder Einzelunternehmer mit gewerblichen Einkünften sind Sie Steuerschuldnerin bzw. Steuerschuldner der Gewerbesteuer. Bei Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften sind die Gesellschaften selbst Steuerschuldner (nicht die Gesellschafterinnen/Gesellschafter bzw. Anteilseignerinnen/Anteilseigner). Üben Sie eine freiberufliche Tätigkeit als Einzelunternehmerin oder Einzelunternehmer oder Personengesellschaft aus, besteht keine Gewerbesteuerpflicht.

§ 5 GewStG

Besteuerungsgrundlage für die Gewerbesteuer ist der Gewerbeertrag. Ausgangsgröße für den Gewerbeertrag ist der Gewinn Ihres Gewerbebetriebes, der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes (bei einer Kapitalgesellschaft zusätzlich nach dem Körperschaftsteuergesetz) ermittelt wird. Für die Ermittlung des Gewerbeertrags ist dieser steuerliche Gewinn nach

## 7. Die Steuern des Unternehmens – Steuerarten und Steuererklärungen

den Regelungen des Gewerbesteuergesetzes um „Hinzurechnungen“ oder „Kürzungen“ zu korrigieren.

Wesentliche Hinzurechnungsfaktoren sind Finanzierungsaufwendungen, wie z. B. Zinsen, Leasingraten und Mieten, die Sie für Ihren Gewerbebetrieb verausgabt haben. Nur soweit die Summe der nach dem Gewerbesteuergesetz hinzuzurechnenden Beträge den Freibetrag von 200 000 Euro übersteigt, erfolgt eine Hinzurechnung zu Ihrem steuerlichen Gewinn. Der sich daraus ergebende Gewerbeertrag mindert sich anschließend noch um einen Freibetrag von 24 500 Euro, wenn Sie Ihren Gewerbebetrieb als Einzelunternehmen oder als Personengesellschaft betreiben. Gewerbesteuer fällt somit nur an, wenn der für Ihren Gewerbebetrieb ermittelte Gewerbeertrag den Freibetrag von 24 500 Euro übersteigt

*§§ 7, 8, 9 und 11 GewStG*

### 7.2.2 Verfahren der Gewerbesteuerfestsetzung

Die Gewerbesteuer wird in zwei Schritten ermittelt. Im ersten Schritt wird auf den Gewerbeertrag die Steuermesszahl (einheitlich 3,5 Prozent) angewendet; dies ergibt den Gewerbesteuermessbetrag, der durch das Finanzamt festgesetzt wird. Im zweiten Schritt wird auf den Gewerbesteuermessbetrag der individuelle Hebesatz der jeweiligen Stadt/Gemeinde angewendet. Dies ergibt dann die festzusetzende Gewerbesteuer. Jede Stadt/Gemeinde setzt den für Ihr Gebiet maßgeblichen Hebesatz selbst fest; er beträgt 200 Prozent, wenn die Stadt/Gemeinde keinen höheren Hebesatz festgesetzt hat. Die Stadt/Gemeinde erlässt den Gewerbesteuerbescheid und ist auch für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs zuständig.

*§§ 11, 16 GewStG*

### 7.2.3 Gewerbesteuererklärung

Die Gewerbesteuererklärung ist beim Betriebsfinanzamt abzugeben; Abgabefrist ist – wie bei der Einkommensteuererklärung – grundsätzlich der 31. Juli des Folgejahres. Der Gewerbeertrag kann durch Verluste (insbesondere in der Anfangsphase der gewerblichen Tätigkeit) negativ sein. Dieser Fehlbetrag kann mit zukünftigen – positiven – Gewerbeerträgen verrechnet werden. Reichen Sie aus diesem Grunde auch für Kalenderjahre mit Gewerbeverlusten eine Gewerbesteuererklärung ein, damit eine Verrechnung mit zukünftigen positiven Gewerbeerträgen erfolgen kann.

*§ 14a GewStG*

### 7.2.4 Steuerermäßigung wegen Gewerbesteuer

Als Ausgleich für die Belastung mit Gewerbesteuer wird die Einkommensteuer ermäßigt, soweit sie auf Einkünfte aus Gewerbebetrieb entfällt. Die Ermäßigung beträgt das vierfache des Gewerbesteuermessbetrags, unabhängig vom jeweiligen Gewerbesteuer-Hebesatz der Betriebsgemeinde. Der Abzug des Steuerermäßigungsbetrags ist auf die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer und auf die anteilige Einkommensteuer, die auf die gewerblichen Einkünfte entfällt, beschränkt. Dadurch wird der Gewerbetreibende wirtschaftlich weitgehend von der Gewerbesteuer entlastet.

*§ 35 EStG*

# 7. Die Steuern des Unternehmens – Steuerarten und Steuererklärungen

## 7.3 Umsatzsteuer

### 7.3.1 System der Umsatzsteuer – Unterschied zwischen Umsatzsteuer und Vorsteuer

Auf (fast) jeden getätigten Umsatz wird die Umsatzsteuer (auch Mehrwertsteuer genannt) erhoben. Sie müssen als Unternehmerin/Unternehmer die von Ihnen ausgeführten Umsätze der Umsatzsteuer unterwerfen, d. h. diese Umsatzsteuer muss grundsätzlich dem Kunden in Rechnung gestellt und an das Finanzamt abgeführt werden. Andererseits wird Ihrem Unternehmen Umsatzsteuer von anderen Unternehmern in Rechnung gestellt (z. B. bei Wareneinkäufen). Diese Steuer darf eine Unternehmerin/ein Unternehmer als sog. Vorsteuer von seinen Umsatzsteuer-Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Finanzamt abziehen. Die Umsatzsteuer wird also wirtschaftlich nicht vom Unternehmen getragen, sondern als Preisbestandteil an den Endverbraucher der Ware oder der Dienstleistung weitergeben.

**Beispiel:** Als Einzelhändler erwerben Sie vom Großhändler Ware für 1 000 Euro; vom Großhändler werden Ihnen zusätzlich 190 Euro (= 19 Prozent) Umsatzsteuer in Rechnung gestellt. Sie veräußern diese Ware für 1 500 Euro zuzüglich 285 Euro (= 19 Prozent) an Ihre Kunden.

Sie schulden dem Finanzamt aus dem Verkauf der Ware die den Kunden zu berechnende Umsatzsteuer in Höhe von 285 Euro. Aus der Rechnung des Großhändlers steht Ihnen jedoch ein Vorsteuerabzug in Höhe von 190 Euro zu. Für Sie ergibt sich folglich lediglich eine Zahllast in Höhe von 95 Euro gegenüber dem Finanzamt.

### 7.3.2 Unternehmer

„Unternehmer“ ist ein zentraler Begriff für die Umsatzsteuer. Als Unternehmerin/Unternehmer schulden Sie die Umsatzsteuer, d. h. Sie zahlen die Umsatzsteuer an das Finanzamt. Nur ein Unternehmen kann einen Vorsteuerabzug geltend machen. Als Unternehmerin/Unternehmer müssen Sie

umsatzsteuerliche Pflichten erfüllen, z. B. Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Umsatzsteuer-Jahreserklärungen beim Finanzamt abgeben.

§ 2 UStG

### 7.3.3 Wann beginnt die Unternehmereigenschaft?

Ihre Unternehmereigenschaft beginnt mit dem ersten nach außen erkennbaren auf eine Unternehmertätigkeit gerichteten Handeln. Vorbereitungs-handlungen begründen bereits die Unternehmereigenschaft, so dass Sie einen Vorsteuerabzug auch aus Rechnungen geltend machen können, die vor der eigentlichen Eröffnung des Unternehmens angefallen sind und einen Bezug zum Unternehmen haben.

§ 2 UStG

### 7.3.4 Umfang eines Unternehmens – mehrere Betriebe

Das Unternehmen umfasst die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit der Unternehmerin/des Unternehmers. Sie können daher zwar mehrere Betriebe, aber nur ein Unternehmen führen. Haben Sie mehrere Betriebe, so sind die Umsätze in einer Voranmeldung bzw. in einer Jahreserklärung zusammenzufassen.

Nicht nur die typischen Umsätze, die sog. Grundgeschäfte, unterliegen der Umsatzsteuer, sondern auch die Hilfsgeschäfte. Zu den Hilfsgeschäften gehört jede Tätigkeit, die die Haupttätigkeit mit sich bringt. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn Sie Einrichtungsgegenstände Ihres Unternehmens veräußern.

Besteuert wird der Umsatz, sofern keine Steuerbefreiung greift. Zu den Umsätzen zählen Lieferungen (z. B. Warenverkäufe), sonstige Leistungen

## 7. Die Steuern des Unternehmens – Steuerarten und Steuererklärungen

(z. B. Reparaturarbeiten, Beratungsleistungen), innergemeinschaftliche Erwerbe (z. B. Warenbezüge aus EU-Mitgliedstaaten) und unentgeltliche Wertabgaben (z. B. Entnahme von Gegenständen bzw. Verwendung von Gegenständen des Unternehmens für private oder andere unternehmensfremde Zwecke).

§ 2 UStG

### 7.3.5 Kleinunternehmerin/Kleinunternehmer

Für sog. Kleinunternehmerinnen/Kleinunternehmer bestehen wesentliche umsatzsteuerliche Vereinfachungen, denn Umsatzsteuer wird nicht erhoben, d. h. als Kleinunternehmerin/Kleinunternehmer brauchen Sie keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abzuführen. Sie sind somit auch nicht verpflichtet, Umsatzsteuer-Voranmeldungen abzugeben. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Umsatzsteuer-Jahreserklärung bleibt jedoch bestehen.

Die Nichterhebung der Umsatzsteuer ist ein Vorteil für Sie, weil der Verwaltungsaufwand so gering wie möglich gehalten wird. Diesem Vorteil steht jedoch als Nachteil gegenüber, dass die Ihnen selbst als Kleinunternehmerin/Kleinunternehmer von anderen Unternehmen berechnete und von Ihnen gezahlte Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer erstattet wird.

#### **Wer ist Kleinunternehmerin/Kleinunternehmer?**

Kleinunternehmerin/Kleinunternehmer sind Sie, wenn

- Ihr Umsatz zuzüglich Umsatzsteuer im vorangegangenen Kalenderjahr 22 000 Euro nicht überstiegen hat und
- Ihr Umsatz zuzüglich Umsatzsteuer im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 50 000 Euro nicht übersteigen wird. Dabei ist auf den voraussichtlichen Umsatz nach den Verhältnissen zu Beginn des laufenden Kalenderjahres abzustellen. Ein späteres Überschreiten der Grenze ist unschädlich.

Besonderheiten gelten, wenn Sie die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres neu aufnehmen. In diesen Fällen ist allein auf den voraussichtlichen Umsatz des laufenden Kalenderjahres abzustellen. Maßgebend ist die Grenze von 22 000 Euro. Haben Sie die gewerbliche oder berufliche Tätigkeit nur in einem Teil des Kalenderjahres ausgeübt, so ist der tatsächliche Gesamtumsatz in einen Jahresgesamtumsatz umzurechnen. Angefangene Kalendermonate sind bei der Umrechnung grundsätzlich als volle Kalendermonate zu behandeln.

**Beispiel:** Sie üben Ihre gewerbliche Tätigkeit seit dem 10. 5. 2022 aus. Bis zum Jahresende rechnen Sie mit einem Umsatz (zzgl. Umsatzsteuer) von 10 000 Euro. Der Umsatz ist in einen Jahresgesamtumsatz umzurechnen. Danach ergibt sich für 2022 ein voraussichtlicher Umsatz (zzgl. Umsatzsteuer) von  $10\,000 \text{ Euro} \times 12/8 = 15\,000 \text{ Euro}$ . Da die Grenze von 22 000 Euro nicht überschritten wird, kommt im Jahre 2022 die Kleinunternehmerregelung zur Anwendung.

### **Konsequenzen der Kleinunternehmerregelung**

Bei der Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung ist zu beachten, dass Sie

- keinen Vorsteuerabzug geltend machen können,
- nicht auf die Steuerfreiheit bestimmter Umsätze verzichten können und
- keine Umsatzsteuer gesondert in Rechnung stellen dürfen. Weisen Sie als Kleinunternehmerin/Kleinunternehmer dennoch in einer Rechnung den Steuerbetrag offen aus, so schulden Sie den ausgewiesenen Betrag und müssen ihn an das Finanzamt abführen ohne dass auf Seiten des Leistungsempfängers daraus ein Vorsteuerabzug resultiert.

### **Möglichkeit zum Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung**

Erfüllen Sie die Voraussetzungen der Kleinunternehmerregelung, können Sie dem Finanzamt bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung erklären, dass Sie auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichten. Sie unterliegen dann der Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften. Diese Erklärung bindet Sie mindestens für fünf Kalenderjahre.

## 7. Die Steuern des Unternehmens – Steuerarten und Steuererklärungen

Mit dieser Option sichern Sie sich den Vorsteuerabzug aus bezogenen Eingangsleistungen. Die Entlastung von Vorsteuer kann sich besonders in der Investitionsphase auswirken. Für die Frage der Option ist auch bedeutsam, ob Ihre Leistungsempfänger selbst vorsteuerabzugsberechtigt sind, da in diesem Fall die von Ihnen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer wiederum abziehbar ist und den Preis Ihrer Lieferung oder Dienstleistung nicht verteuert. Die Möglichkeit der Option sollten Sie eingehend prüfen.

§ 19 UStG

### 7.3.6 Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Umsatzsteuererklärung

Nach § 18 Abs. 2 UStG müssen Sie die Umsatzsteuer grundsätzlich zu folgenden Zeitpunkten anmelden und an das Finanzamt abführen:

- **vierteljährlich** bis zum 10. April, 10. Juli, 10. Oktober und 10. Januar, wenn die abzuführende Umsatzsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 7 500 Euro betragen hat;
- **monatlich** bis zum 10. des folgenden Monats, wenn die abzuführende Umsatzsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 7 500 Euro betragen hat.

Maßgebend ist hierbei die sog. Zahllast, d. h. der Unterschiedsbetrag zwischen der Umsatzsteuer (Ausgangsumsatzsteuer) und der Vorsteuer (Umsatzsteuer auf erhaltene Lieferungen oder Leistungen).

Die Fristen für die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldungen und für die Entrichtung der Vorauszahlungen verlängern sich um jeweils einen Monat, wenn Sie beim Finanzamt einen Antrag auf Dauerfristverlängerung stellen. Sind die Voranmeldungen monatlich abzugeben, müssen Sie eine Sonderauszahlung leisten.

Hat die abzuführende Umsatzsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 1 000 Euro betragen, kann das Finanzamt Sie von der Verpflichtung zur Abgabe der Voranmeldungen und Entrichtung der Vorauszahlungen befreien.

Unabhängig von den Umsatzsteuer-Voranmeldungen und unabhängig von der Höhe der Umsätze müssen Sie grundsätzlich bis zum 31. Juli des Folgejahres eine Umsatzsteuererklärung abgeben (Umsatzsteuer-Jahreserklärung). Die darin von Ihnen errechnete Abschlusszahlung ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Steuererklärung fällig, d. h. unaufgefordert an das Finanzamt zu zahlen.

Die Umsatzsteuer-Voranmeldungen und die Umsatzsteuererklärung sind grundsätzlich auf elektronischem Weg an das Finanzamt zu übermitteln (ELSTER – siehe Abschnitt 8). Dies gilt auch für den Antrag auf Dauerfristverlängerung und die Anmeldung der Sondervorauszahlung.

*§ 18 UStG*

*§§ 46 – 48 UStDV*

### **7.3.7 Berechnung der Umsatzsteuer**

Der allgemeine Umsatzsteuersatz (Regelsteuersatz) beträgt derzeit 19 Prozent und der ermäßigte Umsatzsteuersatz 7 Prozent, in Zusammenhang mit Solarmodulen ggf. auch 0 Prozent.

Die Umsatzsteuer wird durch Anwendung des jeweiligen Steuersatzes auf die sog. Bemessungsgrundlage errechnet. Dies ist grundsätzlich das in Rechnung gestellte bzw. vereinnahmte Nettoentgelt.

## 7. Die Steuern des Unternehmens – Steuerarten und Steuererklärungen

Ist für eine Lieferung oder Leistung nicht das Nettoentgelt, sondern ein Bruttopreis (ohne Ausweis der enthaltenen Umsatzsteuer) vereinbart und gezahlt worden, muss die Umsatzsteuer herausgerechnet werden.

Für erbrachte Umsätze, die dem Regelsteuersatz (19 Prozent) unterliegen, kann die Umsatzsteuer mit dem abgerundeten Hundertsatz von 15,97 aus den Rechnungsbeträgen errechnet werden. Für den ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7 Prozent gilt bei einer Steuerberechnung aus den Rechnungsbeträgen der Hundertsatz von 6,54.

### 7.3.8 Entstehung der Umsatzsteuer

Das Umsatzsteuergesetz geht grundsätzlich von der Besteuerung der Umsätze nach vereinbarten Entgelten (sog. Sollversteuerung) aus. In solchen Fällen entsteht die Umsatzsteuer mit Ablauf des Umsatzsteuer-Voranmeldungszeitraums (Monat bzw. Quartal), in dem die Leistungen ausgeführt worden sind. Werden jedoch Anzahlungen geleistet, entsteht hierfür die Steuer mit der Vereinnahmung.

#### **Istversteuerung:**

Das Finanzamt kann auf Antrag gestatten, die Umsatzsteuer nach vereinbarten Entgelten zu berechnen (sog. Istversteuerung), wenn

- Ihr Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 600 000 Euro betragen hat oder
- Sie als Unternehmerin/Unternehmer von der Verpflichtung, Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen regelmäßig Abschlüsse zu machen, nach der Abgabenordnung befreit sind oder
- soweit Sie Umsätze aus einer Tätigkeit als Angehöriger eines freien Berufes im Sinne des Einkommensteuergesetzes ausführen.

In diesen Fällen entsteht die Umsatzsteuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums (Monat bzw. Quartal), in dem das Entgelt für eine Leistung ver-

einnahmt worden ist, und nicht bereits bei Ausführung der Lieferung oder der sonstigen Leistung. Daraus kann sich ein Liquiditätsvorteil ergeben, der insbesondere für Unternehmen mit dünner Kapitaldecke oder bei Geschäften mit langen Zahlungszielen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sein kann.

Für das Jahr, in dem Sie Ihre unternehmerische Tätigkeit begonnen haben, ist mangels Vorliegens eines Vorjahresumsatzes allein auf den voraussichtlichen Umsatz des laufenden Kalenderjahres abzustellen. Bei einer Neugründung im laufenden Kalenderjahr ist dabei der voraussichtlich erzielbare Umsatz in einen Jahresumsatz umzurechnen.

Möchten Sie von dieser Regelung Gebrauch machen, stellen Sie hierfür bitte einen gesonderten Antrag. Bei der erstmaligen Aufnahme Ihrer unternehmerischen Tätigkeit können Sie den Antrag bereits in dem Fragebogen zur steuerlichen Erfassung stellen. Liegen die Voraussetzungen vor, erhalten Sie von Ihrem Finanzamt ein Genehmigungsschreiben.

*§§ 13, 20 UStG*

### **Leistungsempfängerin/Leistungsempfänger als Steuerschuldnerin/ Steuerschuldner nach § 13b UStG – sog. Reverse-Charge-Verfahren:**

Für bestimmte steuerpflichtige Eingangsumsätze schulden Sie selbst als Leistungsempfängerin/Leistungsempfänger – auch wenn Sie Kleinunternehmerin/Kleinunternehmer sind – die Umsatzsteuer und Sie sind verpflichtet, diese an das Finanzamt abzuführen; z. B. bei:

- Werklieferungen und sonstige Leistungen im Ausland ansässiger Unternehmen,
- Umsätzen, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen (z. B. Umsätze im Zusammenhang mit Grundstücken),
- Werklieferungen und sonstigen Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwer-

## 7. Die Steuern des Unternehmens – Steuerarten und Steuererklärungen

ken dienen (einschließlich Betriebsvorrichtungen), mit Ausnahme von Planungs- und Überwachungsleistungen,

- Gebäudereinigungsleistungen, soweit Sie selbst derartige Leistungen nachhaltig erbringen.

Die Steuerschuldnerschaft nach § 13b UStG erstreckt sich sowohl auf Leistungsbezüge für Ihren unternehmerischen als auch auf solche für Ihren nichtunternehmerischen Bereich (Privatbereich).

Für die in § 13b Abs. 2 UStG genannten Umsätze entsteht die Steuer mit Ausstellung der Rechnung, spätestens jedoch mit Ablauf des der Ausführung der Leistung folgenden Kalendermonats.

*§ 13b UStG*

### 7.3.9 Ausstellung von Rechnungen

Grundsätzlich sind Sie bei Leistungen an andere für deren Unternehmen oder an juristische Personen innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung der Leistung zur Rechnungsausstellung verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht bei Werklieferungen oder sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit einem Grundstück auch dann, wenn sie an Nichtunternehmerinnen/ Nichtunternehmer oder an eine Privatperson ausgeführt werden.

Folgende Angaben müssen in der Rechnung enthalten sein:

- als leistende/r Unternehmerin/Unternehmer Ihr vollständiger Name und Ihre vollständige Anschrift sowie die entsprechenden Angaben der/ des Leistungsempfängerin/Leistungsempfängers,
- Ihre Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (siehe 7.3.12),
- das Ausstellungsdatum der Rechnung,
- eine einmalige fortlaufende Rechnungsnummer,

- die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der Ware bzw. Umfang und Art der sonstigen Leistung,
- der Zeitpunkt der Lieferung oder der sonstigen Leistung, bei Anzahlungen die Vereinnahmung des Entgelts, soweit dieses feststeht,
- ein nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsseltes Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung; darüber hinaus ist auch jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts anzuzeigen,
- der Umsatzsteuersatz und der auf das Entgelt entfallende Steuerbetrag,
- ein Hinweis auf die Steuerbefreiung, soweit eine Leistung steuerfrei ist,
- zusätzlich ein Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht der Unterlagen für zwei Jahre – soweit eine Werklieferung oder sonstige Leistung, die im Zusammenhang mit einem Grundstück steht, an eine Privatperson ausgeführt wird – und
- in den Fällen der Ausstellung der Rechnung durch die Leistungsempfängerin/den Leistungsempfänger oder durch einen von ihm beauftragten Dritten die Angabe „Gutschrift“.

Die Rechnungen können Sie nicht nur in Papierform, sondern – vorbehaltlich der Zustimmung der/s Empfängerin/Empfängers – auch elektronisch übermitteln. Ein bestimmtes technisches Übermittlungsverfahren ist dafür nicht vorgeschrieben.

Für bestimmte steuerfreie Umsätze besteht allerdings keine Rechnungsausstellungsverpflichtung.

*§§ 14, 14a, 14b UStG*

*§§ 31, 32 UStDV*

### **Kleinbetragsrechnungen:**

Bei Rechnungen, deren Gesamtbetrag 250 Euro nicht übersteigt, sind dagegen nur folgende Angaben erforderlich:

- der vollständige Name und die vollständige Anschrift der leistenden Unternehmerin bzw. des leistenden Unternehmers,

## 7. Die Steuern des Unternehmens – Steuerarten und Steuererklärungen

- das Ausstellungsdatum,
- die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände oder der Umfang und die Art der sonstigen Leistung und
- das Entgelt und der darauf entfallende Steuerbetrag in einer Summe sowie
- der anzuwendende Steuersatz oder
- im Fall einer Steuerbefreiung ein Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.

Wird in einer Rechnung über verschiedene Leistungen abgerechnet, die verschiedenen Steuersätzen unterliegen, sind die jeweiligen Summen getrennt anzugeben.

*§ 33 UStDV*

### 7.3.10 Vorsteuerabzug

Die Umsatzsteuer ist als sog. Mehrwertsteuersystem ausgestaltet. Die „Mehrwert“-Besteuerung wird dadurch erreicht, dass Sie als Unternehmerin/Unternehmer die von Ihnen ausgeführten Umsätze der Umsatzsteuer unterwerfen und gleichzeitig die Ihnen für empfangene Leistungen in Rechnung gestellte inländische Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen dürfen. Abziehbare Vorsteuerbeträge sind die in Rechnungen gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer für erhaltene Lieferungen und sonstige Leistungen anderer Unternehmen, die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer, die Umsatzsteuer auf den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen oder die als Leistungsempfängerin/Leistungsempfänger geschuldete Umsatzsteuer.

*§§ 15, 15a, 18g UStG*

### 7.3.11 Aufzeichnungspflichten

Als Unternehmerin/Unternehmer sind Sie verpflichtet, zum Nachweis der Grundlagen für die Besteuerung (Feststellung der Steuer sowie der Vorsteuerabzugsbeträge) Aufzeichnungen zu machen. Die Aufzeichnungen müssen so beschaffen sein, dass es einem sachverständigen Dritten (z. B. dem Finanzamt) innerhalb einer angemessenen Zeit möglich ist, einen Überblick über Ihre Umsätze und die abziehbaren Vorsteuern zu erhalten und die Grundlagen für die Steuerberechnung festzustellen.

Es sind für Zwecke der Umsatzsteuer u. a. jeweils getrennt aufzuzeichnen:

- bei den **Ausgangsumsätzen**
  - das Nettoentgelt für die ausgeführten Umsätze; dabei muss ersichtlich sein, wie sich die Entgelte auf die steuerpflichtigen Umsätze, getrennt nach Steuersätzen, und auf die steuerfreien Umsätze verteilen,
  - der Zeitpunkt der ausgeführten Umsätze,
  - für noch nicht ausgeführte Lieferungen und Leistungen die zuvor vereinnahmten Entgelte und Teilentgelte,
  - die Bemessungsgrundlage für die unentgeltlichen Wertabgaben (z. B. Entnahme von Gegenständen, Entnahme von sonstigen Leistungen für den Privatbereich);
- bei den **Eingangsumsätzen**
  - der Nettorechnungsbetrag,
  - der darauf entfallende Vorsteuerbetrag,
  - das Nettoentgelt für die innergemeinschaftlichen Erwerbe,
  - der auf die innergemeinschaftlichen Erwerbe entfallende Steuerbetrag,
  - der Zeitpunkt der innergemeinschaftlichen Erwerbe,
  - das Nettoentgelt für die Eingangsumsätze, für die Sie die Steuer als Leistungsempfängerin/Leistungsempfänger schulden,
  - den auf die Eingangsumsätze entfallenden Steuerbetrag,
  - den Zeitpunkt der Eingangsumsätze, für die die Steuer geschuldet wird.

## 7. Die Steuern des Unternehmens – Steuerarten und Steuererklärungen

Ist Ihnen wegen der Art und des Umfangs des Geschäfts eine Trennung der Entgelte bzw. der Bemessungsgrundlagen nach Steuersätzen in Ihren Aufzeichnungen nicht zuzumuten (z. B. bei Bargeschäften im Einzelhandel oder beim Verkauf von Speisen, die zum Verzehr an Ort und Stelle geeignet sind) kann das Finanzamt Ihnen Erleichterungen gewähren. Weitere Informationen können Sie dem Merkblatt für die erleichterte Trennung der Bemessungsgrundlagen entnehmen (siehe Hinweise in 7.3.14). Wichtig ist, dass Erleichterungen nur dann möglich sind, wenn Sie bei Ihrem Finanzamt einen Antrag stellen und Ihnen eine Genehmigung erteilt wird.

§ 22 UStG

§ 63 UStDV

### 7.3.12 Geschäftsbeziehungen mit Vertragspartnerinnen/ Vertragspartnern aus anderen EU-Mitgliedstaaten; Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und Zusammenfassende Meldungen

Sollten Sie am innergemeinschaftlichen Waren- und Dienstleistungsverkehr teilnehmen – z. B. Waren in andere EU-Mitgliedstaaten liefern oder von dort beziehen oder innergemeinschaftliche Dienstleistungen ausführen oder in Anspruch nehmen – benötigen Sie für umsatzsteuerrechtliche Zwecke neben der Steuernummer zusätzlich eine eigene Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.). Bei der erstmaligen Aufnahme Ihrer unternehmerischen Tätigkeit können Sie den Antrag auf Erteilung einer USt-IdNr. bereits im Fragebogen zur steuerlichen Erfassung stellen. Ihre Angaben werden dann automatisch an das dafür zuständige Bundeszentralamt für Steuern weitergeleitet. Die USt-IdNr. können Sie auch später bei Bedarf schriftlich oder online beim

Bundeszentralamt für Steuern  
– Dienstsitz Saarlouis –  
Ludwig-Karl-Balzer-Allee 2  
66740 Saarlouis  
Tel.: (02 28) 4 06-0  
Fax: (02 28) 4 06-3801  
Internet: [www.bzst.de](http://www.bzst.de)

beantragen. In dem formlosen Antrag geben Sie bitte Ihren Namen, Ihre Anschrift, die Steuernummer, unter der Sie umsatzsteuerlich geführt werden, sowie das für die Umsatzbesteuerung zuständige Finanzamt an.

Die Lieferung von Waren in einen anderen EU-Mitgliedstaat ist im Allgemeinen von der Umsatzsteuer befreit. Führen Sie innergemeinschaftliche Dienstleistungen an dort ansässige Unternehmen aus, unterliegen diese grundsätzlich am Ort des Empfangenden der Umsatzbesteuerung. Dagegen unterliegt der Erwerb von Waren aus einem anderen EU-Mitgliedstaat im Inland der Umsatzbesteuerung. Für bezogene Dienstleistungen aus anderen EU-Mitgliedstaaten schulden Sie im Regelfall die Umsatzsteuer (siehe Hinweise in 7.3.8 – Leistungsempfängerin/Leistungsempfänger als Steuerschuldnerin/ Steuerschuldner). Liefern Sie Waren in andere EU-Mitgliedstaaten oder führen Sie innergemeinschaftliche Dienstleistungen an dort ansässige Unternehmen aus, sind Sie verpflichtet, vierteljährlich bzw. monatlich eine sog. „Zusammenfassende Meldung“ auf elektronischem Weg an das Bundeszentralamt für Steuern einzureichen. Hinweise finden Sie auch auf der Internetseite des Bundeszentralamts für Steuern unter [www.bzst.de](http://www.bzst.de) (→ Unternehmen → Umsatzsteuer → „Zusammenfassende Meldung“).

Beachten Sie bitte, dass für derartige ausgeführte oder bezogene Leistungen auch in der Umsatzsteuer-Voranmeldung und in der Umsatzsteuererklärung Angaben in gesonderten Zeilen zu machen sind.

*§§ 18a, 18b, 18e, 27a UStG*

## 7. Die Steuern des Unternehmens – Steuerarten und Steuererklärungen

### 7.3.13 Geschäftsbeziehungen mit Vertragspartnerinnen/ Vertragspartnern aus Drittländern

Für Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen in Drittländern (Nicht-EU-Staaten) ist bedeutsam, dass die Ausfuhr von Waren in diese Staaten im Regelfall von der Umsatzsteuer befreit ist. Das Ausfuhrverfahren, insbesondere die Anmeldung zur Ausfuhr, ist elektronisch abzuwickeln. Nähere Informationen finden Sie auf der Internetseite der Zollverwaltung unter [www.zoll.de](http://www.zoll.de) (→ Unternehmen → Fachthemen → Zölle → Atlas). Für Warenbezüge aus Drittländern wird von der Zollverwaltung eine Einfuhrumsatzsteuer erhoben, die bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen als Vorsteuer abzugsfähig ist (Näheres unter: [www.zoll.de](http://www.zoll.de) → Unternehmen → Fachthemen → Steuern → Einfuhrumsatzsteuer).

§ 6 UStG

§§ 8 – 13, 17 UStDV

### 7.3.14 Merkblätter

Für bestimmte Unternehmenszweige bzw. Umsatzgruppen gibt es spezielle Merkblätter, die Ihnen weitere Hinweise zur Umsatzbesteuerung geben. Dies sind:

- das Merkblatt zur Umsatzbesteuerung in der Bauwirtschaft,
- das Merkblatt zur erleichterten Trennung der Bemessungsgrundlagen,
- das Merkblatt zur Umsatzbesteuerung von grenzüberschreitenden Personenbeförderungen mit Omnibussen, die nicht in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen sind,
- das Merkblatt zur Umsatzsteuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr und Vordruckmuster „Ausfuhr- und Abnehmerbescheinigungen für Umsatzsteuerzwecke bei Ausfuhr im nichtkommerziellen Reiseverkehr“.

Diese Merkblätter können in der jeweils aktuellen Fassung im Internet unter [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de) abgerufen werden.

## **7.4 Lohnsteuer für beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

Wenn Sie in Ihrem Betrieb Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer beschäftigen, sind Sie grundsätzlich verpflichtet, für deren Rechnung bei jeder Lohnzahlung Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer vom Arbeitslohn einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Sie haften als Arbeitgeber für die richtige Einbehaltung und Abführung dieser Beträge.

### **7.4.1 Steuerabzug nach den allgemeinen Vorschriften**

Grundlage für den Steuerabzug sind die von Ihnen als Arbeitgeber im elektronischen Verfahren (ELStAM-Verfahren) abzurufenden individuellen Besteuerungsmerkmale Ihrer Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer. Diese Lohnsteuerabzugsmerkmale stellt die Finanzverwaltung dem Arbeitgeber unentgeltlich unter [www.elster.de](http://www.elster.de) zum elektronischen Abruf bereit. Hierzu bildet die Finanzverwaltung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Lohnsteuerabzugsmerkmale wie die Steuerklasse, die Zahl der Kinderfreibetragszähler für die Steuerklassen I bis IV sowie die Merkmale für den Kirchensteuerabzug automatisch; diese werden in der ELStAM-Datenbank hinterlegt. Auf Antrag der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers werden auch Freibeträge und Hinzurechnungsbeträge oder ein sog. Faktor bei der Steuerklassenkombination IV / IV berücksichtigt.

## 7. Die Steuern des Unternehmens – Steuerarten und Steuererklärungen

Die Teilnahme am neuen Verfahren setzt voraus, dass Sie die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer bei der Finanzverwaltung per Datenfernübertragung einmalig anmelden und dadurch dessen/deren ELStAM anfordern.

Hierzu müssen Sie u. a. folgende Daten der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers mitzuteilen:

- Identifikationsnummer,
- Tag der Geburt,
- Tag des Beginns des Dienstverhältnisses und
- ob es sich um das erste oder ein weiteres Dienstverhältnis handelt.

Nähere Einzelheiten zu den Anwendungsgrundsätzen regelt das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 8. November 2018 „Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM); Lohnsteuerabzug im Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale“ (BStBl I 2018, 1137).

Für die Einbehaltung der Lohnsteuer haben Sie zunächst die Höhe des steuerpflichtigen Arbeitslohnes festzustellen. Die hierfür abzuführende Lohnsteuer ist dann gemäß § 39b EStG zu berechnen. Hilfen für die Lohnsteuerberechnung finden Sie auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen unter [www.bmf-steuerrechner.de](http://www.bmf-steuerrechner.de).

Neben der Lohnsteuer ist auch die Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer zu ermitteln. Von der Berechnungsgröße werden der Solidaritätszuschlag mit 5,5 Prozent (siehe aber unter 7.1.6) und die Kirchensteuer mit 9 Prozent (Kirchensteuersatz für das Land Brandenburg) erhoben.

Neben der Anwendung der individuellen Besteuerungsmerkmale der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers können Sie für bestimmte Zuwendungen die Lohnsteuer nach einem pauschalen Steuersatz erheben und an das Finanzamt abführen. Das ist z. B. für sog. Sachbezüge, wie die unentgeltliche oder verbilligte Abgabe von Mahlzeiten an Arbeitnehmerinnen oder Arbeit-

nehmer, Erholungsbeihilfen oder Zuwendungen aus Anlass von Betriebsveranstaltungen möglich. Steuerschuldner der pauschalen Lohnsteuer sind Sie als Arbeitgeber.

## **7.4.2 Pauschalierung der Lohnsteuer für Teilzeitkräfte und Aushilfen**

Bei kurzfristig beschäftigten Aushilfskräften sowie bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen (sog. „520 Euro-Jobs“) ist unter Verzicht auf den Abruf von ELStAM (oder Verzicht der die Vorlage einer Lohnsteuerkarte/Ersatzbescheinigung) eine pauschale Erhebung der Steuern möglich. Steuerschuldnerin/Steuerschuldner der pauschalen Lohnsteuer sind Sie als Arbeitgeber.

### **7.4.2.1 Kurzfristig beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

Bei Arbeitnehmern oder Arbeitnehmerinnen, die nur kurzfristig beschäftigt werden, kann die Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz von 25 Prozent des Arbeitslohns erhoben werden.

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor,

- wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer beim Arbeitgeber nur gelegentlich, nicht regelmäßig wiederkehrend beschäftigt wird und
- die Dauer der Beschäftigung 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigt und
- der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer 150 Euro durchschnittlich je Arbeitstag nicht übersteigt. Eine höhere durchschnittliche Entlohnung je Arbeitstag ist nur zulässig, wenn die Beschäftigung zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt sofort erforderlich wird, z. B. in Havariefällen oder bei unvorhersehbarer, plötzlicher Erkrankung einer anderen Arbeitskraft.

## 7. Die Steuern des Unternehmens – Steuerarten und Steuererklärungen

Der durchschnittliche Stundenlohn darf jedoch 19 Euro nicht übersteigen. Die Pauschalierung ist nicht zulässig, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer bei Ihnen bereits für eine andere Beschäftigung Arbeitslohn bezieht, der dem „normalen“ Lohnsteuerabzug unterworfen ist.

### 7.4.2.2 Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse

Bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen (monatliche Lohnzahlung maximal 520 Euro), für die Sie als Arbeitgeber Pauschalbeiträge zur Renten- und Krankenversicherung leisten, beträgt die pauschale Steuer 2 Prozent. Damit sind sowohl die Lohnsteuer als auch die Kirchensteuer und ein Solidaritätszuschlag abgegolten. Die Pauschsteuer ist nicht mit der Lohnsteuer-Anmeldung an das Finanzamt, sondern zusammen mit den pauschalen Arbeitgeberbeiträgen zur Sozialversicherung an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See abzuführen. Ausführliche Informationen hierzu finden Sie auf der Internetseite der Bundesknappschaft [www.minijob-zentrale.de](http://www.minijob-zentrale.de).

Auch wenn Sie die Pauschalierung der Lohnsteuer beim Finanzamt nicht beantragen oder genehmigen lassen müssen, sind die vorgeschriebenen Aufzeichnungen zum Nachweis der Voraussetzungen zu führen.

### 7.4.3 Lohnsteuer-Anmeldung

Die Lohnsteuer-Anmeldung sowie die Überweisung der einzelnen Beträge an das Finanzamt müssen Sie unaufgefordert zu folgenden Terminen vornehmen:

- monatlich bis zum 10. des Folgemonats, wenn die Lohnsteuer im vorangegangenen Kalenderjahr mehr als 5 000 Euro betragen hat,
- vierteljährlich bis zum 10. des auf das jeweilige Vierteljahr folgenden Monats (z. B. für das erste Kalendervierteljahr bis 10. April), wenn die

Lohnsteuer im vorangegangenen Kalenderjahr mehr als 1 080 Euro, aber nicht mehr als 5 000 Euro betragen hat,

- jährlich bis zum 10. Januar des Folgejahres, wenn die Lohnsteuer im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 1 080 Euro betragen hat.

Im Jahr der Betriebseröffnung kann nicht auf das vorangegangene Kalenderjahr abgestellt werden. Deshalb ist die auf einen Jahresbetrag umgerechnete, für den ersten vollen Kalendermonat nach der Eröffnung abzuführende Lohnsteuer maßgebend.

Als Arbeitgeber sind Sie gesetzlich verpflichtet, die Lohnsteuer-Anmeldung auf elektronischem Weg dem Finanzamt zu übermitteln (ELSTER – siehe Abschnitt 8).

Verspätete Überweisungen der einbehaltenen Lohnsteuer können Sie ganz einfach dadurch vermeiden, dass Sie dem Finanzamt eine Einzugsermächtigung erteilen (siehe Abschnitt 9).

#### **7.4.4 Führung und Abschluss des Lohnkontos**

Heute sind selbst in kleinen Betrieben Computer ein unverzichtbares Hilfsmittel. Auch zur Lohnabrechnung stehen preisgünstige Programme, oft auch eingebunden in Programmpakete zur Buchführung, Kontierung und Warenwirtschaft zur Verfügung, die Ihnen helfen, die lohnsteuerlichen Aufzeichnungspflichten zu erfüllen. Für jede Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer ist ein Lohnkonto zu führen. In das Lohnkonto tragen Sie alle für den Lohnsteuerabzug relevanten Daten ein, um den zutreffenden Lohnsteuerabzug zu dokumentieren und die Voraussetzungen für das Ausfüllen der Lohnsteuerbescheinigung zu schaffen. Dazu zählen z. B. die persönlichen Besteuerungsmerkmale der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers sowie die Lohnsteuerklasse.

## 7. Die Steuern des Unternehmens – Steuerarten und Steuererklärungen

Diese Daten haben Sie abzurufen. Da sich die Lohnsteuerabzugsmerkmale der Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer in einer Vielzahl von Fällen nicht in jedem Monat ändern, hat die Finanzverwaltung einen E-Mail-Mitteilungsservice eingerichtet, durch den der Arbeitgeber erfährt, dass sich für einen Lohnzahlungszeitraum Änderungen bei den ELStAM seiner Arbeitnehmerin oder seines Arbeitnehmer ergeben haben, sodass er zum Abruf verpflichtet ist.

Die Nutzung dieses Mitteilungsverfahrens können Sie unter [www.elster.de](http://www.elster.de) beantragen. Selbstverständlich ist die Art und Höhe des laufenden Arbeitslohns zu dokumentieren. Aber auch Sachbezüge, wie beispielsweise verbilligt überlassene Waren und Dienstleistungen, sind im Lohnkonto zu vermerken.

Nach Ablauf des Kalenderjahres, beziehungsweise bei früherer Beendigung des Dienstverhältnisses schon vorher, schließen Sie das Lohnkonto ab und übermitteln bis spätestens 28. Februar des Folgejahres die elektronische Lohnsteuerbescheinigung über das Internet an die Steuerverwaltung. Dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin stellen Sie lediglich einen nach amtlich vorgeschriebenem Muster gefertigten Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung zur Verfügung.

*§§ 38 – 42f EStG*

*§§ 1 – 8 LStDV*

### 7.4.5 Sozialversicherung

Wegen der Aufzeichnungs- und Bescheinigungspflichten im Zusammenhang mit Sozialversicherungsbeiträgen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Sozialversicherungsträger bzw. an die zuständige Krankenkasse.

## **7.5 Steuerabzug bei Bauleistungen**

### **7.5.1 Steuerabzug**

Unternehmerinnen oder Unternehmer, die für ihr Unternehmen Bauleistungen im Inland beziehen, haben grundsätzlich einen Steuerabzug in Höhe von 15 Prozent der hierfür zu erbringenden Gegenleistung (=Entgelt für die Bauleistung zuzüglich Umsatzsteuer) für Rechnung des die Bauleistung erbringenden Unternehmens vorzunehmen. Das Steuerabzugsverfahren ist unabhängig davon durchzuführen, ob die Auftragnehmerin oder der Auftragnehmer der Bauleistung im Inland oder im Ausland ansässig ist.

Der Steuerabzug kann unterbleiben, wenn die an die jeweiligen Auftragnehmerinnen für die Bauleistung zu erbringende Gegenleistung im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 5 000 Euro nicht übersteigen wird. Diese Freigrenze erhöht sich auf 15 000 Euro, wenn Sie mit Ihrem Unternehmen ausschließlich steuerfreie Vermietungsumsätze erbringen. Bei der Prüfung dieser Grenzen sind die von den jeweiligen Auftragnehmerinnen im laufenden Kalenderjahr bereits erbrachten und voraussichtlich noch zu erbringenden Bauleistungen zusammenzurechnen.

### **7.5.2 Verfahren**

Die Leistungsempfängerin oder der Leistungsempfänger hat bis zum 10. Tag nach Ablauf des Monats, in dem die Gegenleistung erbracht wird, eine Anmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in der er/sie den Steuerabzug für den Anmeldezeitraum selbst zu berechnen hat. Der Abzugsbetrag ist am 10. Tag nach Ablauf des Anmeldezeitraums fällig und an das für den Leistenden zuständige Finanzamt abzuführen.

### 7.5.3 Freistellungsbescheinigung

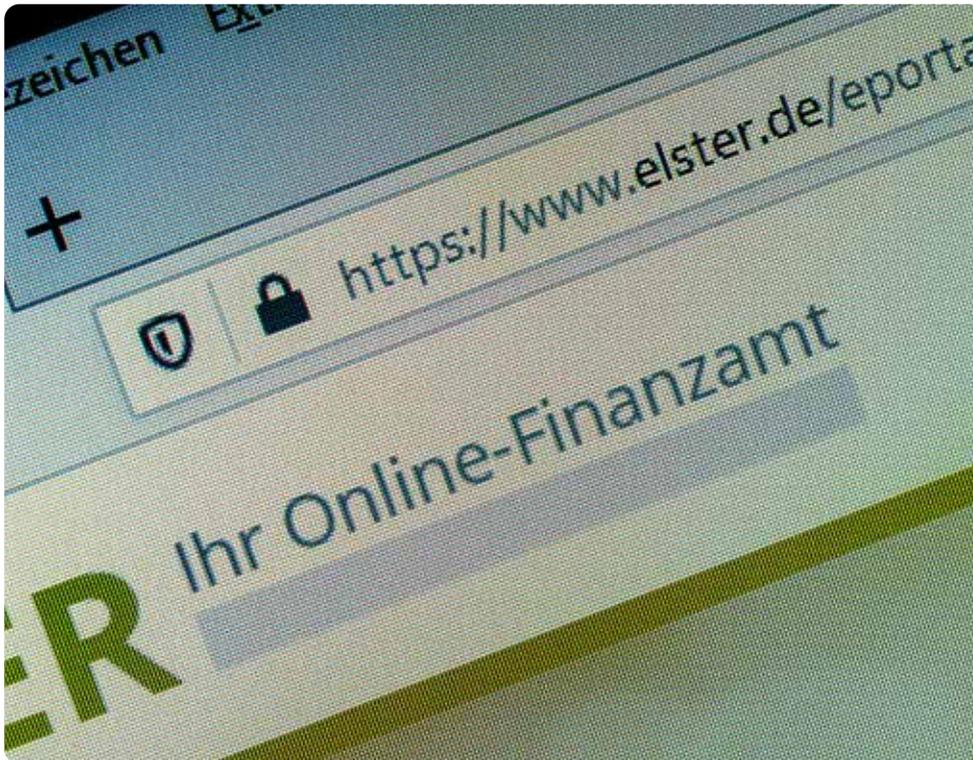
Werden die vorgenannten Grenzen überschritten, darf vom Steuerabzug nur abgesehen werden, wenn das leistende Unternehmen Ihnen eine im Zeitpunkt der Erbringung der Gegenleistung **gültige Freistellungsbescheinigung** vorlegt.

Führen Sie selbst Bauleistungen aus, erteilt das für Sie zuständige Finanzamt auf Antrag die Freistellungsbescheinigung nur, wenn der zu sichernde Steueranspruch nicht gefährdet erscheint. Legen Sie eine gültige Freistellungsbescheinigung vor, ist der Leistungsempfänger von der Pflicht zum Steuerabzug befreit.

*§§ 48–48d EStG*

# 8

## ELSTER



## 8. ELSTER

### 8.1 Allgemeines zur elektronischen Übermittlung

Sie sind als Selbständiger oder Gewerbetreibender grundsätzlich verpflichtet, Ihre Tätigkeit elektronisch beim Finanzamt anzumelden. Die elektronische Übermittlungspflicht besteht auch für die Abgabe von Steueranmeldungen, Steuererklärungen sowie die Gewinnermittlung. Einzelheiten hierzu finden Sie in den folgenden Abschnitten. Nur im Falle unbilliger Härte kann das Finanzamt auf Antrag ausnahmsweise auf die elektronische Übermittlung verzichten und die Abgabe in Papierform gestatten. Die Anträge sind beim zuständigen Finanzamt zu stellen.

Die Steuerverwaltung stellt das Portal [www.elster.de](http://www.elster.de) rund um die Uhr kostenlos für den Kontakt mit Ihrem Finanzamt bereit. Sicher und schnell können hierüber papierlos Steuererklärungen, Einsprüche, Anträge und sonstige Nachrichten sowie eingescannte Belege elektronisch an das zuständige Finanzamt übermittelt werden.

Für die Nutzung von ELSTER ist ein Benutzerkonto erforderlich. Unter [www.elster.de](http://www.elster.de) finden Sie Hinweise zum Anlegen eines solchen Kontos. Der erste Schritt hierfür ist eine einmalige Registrierung über die Webseite. Falls gewünscht, unterstützt Sie bei der Registrierung Ihr zuständiges Finanzamt. Hierzu vereinbaren Sie bitte einen Termin.

Zur elektronischen Übermittlung von Daten an das Finanzamt ist ebenfalls die Nutzung einer Software von privaten Anbietern möglich.

### 8.2 Fragebögen zur steuerlichen Erfassung

Es besteht die Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung eines Fragebogens zur steuerlichen Erfassung. Hierfür nutzen Sie bitte den Fragebogen, der auf die Rechtsform Ihrer Tätigkeit oder Ihres Unternehmens zutrifft.

Sie können das Portal [www.elster.de](http://www.elster.de) oder auch andere kommerzielle Software nutzen. Eine Übermittlung von eingescannten Fragebögen per E-Mail ist keine elektronische Übermittlung im gesetzlichen Sinn.

Ausschließlich für die Übermittlung des Fragebogens zur steuerlichen Erfassung besteht unter [www.elster.de](http://www.elster.de) die einfache und schnelle Möglichkeit ein Benutzerkonto mittels einer E-Mail-Adresse zu erstellen. Ihr Finanzamt empfiehlt jedoch, gleich zu Beginn ein vollständiges Benutzerkonto mit Registrierung anzulegen, da – unabhängig von der Rechtsform Ihres Unternehmens – gesetzliche Übermittlungspflichten bestehen.

§ 138 AO

## 8.3 Steueranmeldungen und Steuererklärungen

Die Verpflichtung zur elektronischen Übermittlung betrifft im Einzelnen:

### **Umsatzsteuervoranmeldungen**

§ 18 UStG

### **Lohnsteueranmeldungen**

§§ 38 – 42f EStG; §§ 1 – 8 LStDV

### **Umsatzsteuerjahreserklärung**

§ 18 UStG

### **Einkommensteuererklärung**

§ 25 EStG

### **Gewerbesteuererklärung**

§ 14a GewStG

## 8.4 Gewinnermittlungen

### Anlage EÜR

Die Anlage EÜR (Gewinnermittlung nach § 4 Absatz 3 EStG) mit ihren Anlagen ist elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln.

Für jeden Betrieb ist eine separate Einnahmenüberschussrechnung zu senden. Im Übrigen ist die Anlage EÜR keine Anlage zur Einkommensteuererklärung, sondern als gesondertes Formular getrennt von dieser an das Finanzamt zu schicken.

*§ 60 Abs. 4 EStDV*

### Elektronische Bilanz

Die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung ist ebenfalls elektronisch zu übermitteln.

Die elektronische Übermittlung der sog. E-Bilanz (vgl. Abschnitt 5.2.3) ist nicht über [www.elster.de](http://www.elster.de) möglich. Die Übertragung erfolgt mittels Buchführungssoftware, die die elektronische Übermittlung unterstützt. Eine Liste der entsprechenden Softwareanbieter befindet sich auf [www.eststeuer.de](http://www.eststeuer.de).

*§ 5b EStG*

# 9

## Zahlungsverkehr mit dem Finanzamt



## 9. Zahlungsverkehr mit dem Finanzamt

Zahlungen an das Finanzamt sind durch Überweisung, durch Einzahlung auf ein Konto des Finanzamtes, durch Übersendung eines Verrechnungsschecks oder durch Lastschriftinzug zu leisten. Bitte vergessen Sie nicht Ihre Steuernummer, die Steuerart und den Zeitraum, für den die Zahlung geleistet wird, anzugeben.

Als Tag der Zahlung gilt bei Überweisungen oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamtes der Tag, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird, bei Übersendung eines Verrechnungsschecks der dritte Tag nach dem Tag des Eingangs beim Finanzamt.

Wenn Sie die Steuer nicht bis zum Ablauf des jeweiligen Fälligkeitstages zahlen, entsteht für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein **Säumniszuschlag** in Höhe von 1 Prozent des rückständigen auf 50 Euro nach unten abgerundeten Betrags. Ein Säumniszuschlag wird bei einer verspäteten Zahlung von bis zu drei Tagen nicht erhoben, wenn Sie die Steuer durch Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamtes entrichtet haben.

Zum Fälligkeitstag nicht geleistete Zahlungen werden einmal vom Finanzamt angemahnt. Bleibt die Mahnung erfolglos, muss das Finanzamt die Steuerforderung im Wege der Vollstreckung einziehen.

Das Finanzamt kann allerdings auf Antrag ausstehende Steuerbeträge stunden oder deren Vollziehung aussetzen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen hierfür vorliegen. Es ist aber zu beachten, dass Steuern, die nicht Gelder des Unternehmens, sondern eines Dritten sind (Umsatzsteuer und Lohnsteuer), nicht gestundet werden. Die Unternehmerin oder der Unternehmer muss deshalb bereits von Anfang an Vorsorge dafür treffen, dass er/sie diese Steuern pünktlich abführen kann.

Um Ihnen und auch dem Finanzamt die Abwicklung des Zahlungsverkehrs zu erleichtern, können Sie sich am **SEPA-Lastschriftverfahren** beteiligen. Sie ersparen sich damit die Terminüberwachung für die an das Finanzamt

zu leistenden Zahlungen und das Ausfüllen des Überweisungsauftrags oder Schecks. Darüber hinaus können keine Säumniszuschläge anfallen, da Zahlungen im SEPA-Lastschriftverfahren als pünktlich gezahlt gelten

Eine Teilnahmeerklärung zum SEPA-Lastschriftverfahren finden Sie unter <https://finanzamt.brandenburg.de/fa/de/finanzaemter/hinweise-zum-sepa-lastschriftverfahren/>.

§§ 222, 224, 240, 361 AO



# 10 Anhang



## 10. Anhang

### 10.1 Adressen

Sämtliche Adressen wurden mit Sorgfalt erarbeitet. Eine Haftung für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann trotz genauer Prüfung dennoch nicht übernommen werden.

#### **Finanzämter des Landes Brandenburg**

Persönlich erreichen Sie das Finanzamt zu den Öffnungszeiten. Die aktuellen Öffnungszeiten und Kontaktmöglichkeiten finden Sie auf den Internetseiten des Finanzamtes oder über [www.finanzamt.brandenburg.de](http://www.finanzamt.brandenburg.de).

#### **Ministerien**

Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg  
Heinrich-Mann-Allee 107  
14473 Potsdam  
Tel.: (03 31) 8 66-0  
Fax: (03 31) 8 66-6888  
E-Mail: [poststelle@mdfe.brandenburg.de](mailto:poststelle@mdfe.brandenburg.de)  
Internet: [www.mdfe.brandenburg.de](http://www.mdfe.brandenburg.de)

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg  
Heinrich-Mann-Allee 107  
14473 Potsdam  
Tel.: (03 31) 8 66-0  
Fax: (03 31) 8 66-1533  
E-Mail: [poststelle@mwaeb.brandenburg.de](mailto:poststelle@mwaeb.brandenburg.de)  
Internet: [www.mwaeb.brandenburg.de](http://www.mwaeb.brandenburg.de)

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz  
des Landes Brandenburg

Haus S

Henning-von-Tresckow-Straße 2-13

14467 Potsdam

Tel.: (03 31) 8 66-0

Fax: (03 31) 8 66-5108

E-Mail: [poststelle@msgiv.brandenburg.de](mailto:poststelle@msgiv.brandenburg.de)

Internet: [msgiv.brandenburg.de](http://msgiv.brandenburg.de)

Bundesministerium der Finanzen

Wilhelmstraße 97

10117 Berlin

Tel.: (0 30 18) 6 82 - 0

Fax: (0 30 18) 6 82 - 32 60

E-Mail: [poststelle@bmf.bund.de](mailto:poststelle@bmf.bund.de)

Internet: [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de)

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

11019 Berlin

Tel.: (0 30) 6 15-0

Fax: (0 30 18) 6 15 - 0

Infotelefon Existenzgründung: Tel.: (030) 340 60 65 60

(Mo bis Fr: 8:00–18:00 Uhr)

E-Mail: [info@bmwk.bund.de](mailto:info@bmwk.bund.de)

Internet: [www.bmwk.de](http://www.bmwk.de)

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Frankfurter Straße 29–35

65760 Eschborn

Tel.: (0 61 96) 9 08-0

Internet: [www.bafa.de](http://www.bafa.de)

## 10. Anhang

### Industrie- und Handelskammern

Industrie- und Handelskammer Cottbus  
Goethestraße 1  
03046 Cottbus  
Tel.: (03 55) 3 65-0  
E-Mail: [ihkcb@cottbus.ihk.de](mailto:ihkcb@cottbus.ihk.de)  
Internet: [www.cottbus.ihk.de](http://www.cottbus.ihk.de)

Industrie- und Handelskammer Ostbrandenburg  
Puschkinstraße 12b  
15236 Frankfurt (Oder)  
Tel.: (03 35) 56 21-1111  
Fax: (03 35) 56 21-1196  
E-Mail: [info@ihk-ostbrandenburg.de](mailto:info@ihk-ostbrandenburg.de)  
Internet: [www.ihk-ostbrandenburg.de](http://www.ihk-ostbrandenburg.de)

Industrie- und Handelskammer Potsdam  
Breite Straße 2a – c  
14467 Potsdam  
Tel.: (03 31) 27 86-0  
Fax: (03 31) 27 86-111  
E-Mail: [info@ihk-potsdam.de](mailto:info@ihk-potsdam.de)  
Internet: [www.ihk-potsdam.de](http://www.ihk-potsdam.de)

## **Handwerkskammern**

Handwerkskammer Cottbus  
Altmarkt 17  
03046 Cottbus  
Tel.: (03 55) 78 35-444  
Fax: (03 55) 78 35-280  
E-Mail: [hwk@hwk-cottbus.de](mailto:hwk@hwk-cottbus.de)  
Internet: [www.hwk-cottbus.de](http://www.hwk-cottbus.de)

Handwerkskammer Frankfurt (Oder)  
Bahnhofstraße 12  
15230 Frankfurt (Oder)  
Tel.: (03 35) 56 19-0  
Fax: (03 35) 53 50 11  
E-Mail: [info@hwk-ff.de](mailto:info@hwk-ff.de)  
Internet: [www.hwk-ff.de](http://www.hwk-ff.de)

Handwerkskammer Potsdam  
Charlottenstraße 34–36  
14467 Potsdam  
Tel.: (03 31) 37 03-0  
Fax: (03 31) 37 03-100  
E-Mail: [info@hwkpotsdam.de](mailto:info@hwkpotsdam.de)  
Internet: [www.hwk-potsdam.de](http://www.hwk-potsdam.de)

## 10. Anhang

### Weitere Kammern

Steuerberaterkammer Brandenburg  
Tuchmacherstraße 48 B  
14482 Potsdam  
Tel.: (03 31) 88 8 - 52 0  
E-Mail: [info@stbk-brandenburg.de](mailto:info@stbk-brandenburg.de)  
Internet: [www.stbk-brandenburg.de](http://www.stbk-brandenburg.de)

Steuerberaterkammer Berlin  
Wichmannstraße 6  
10787 Berlin  
Tel.: (0 30) 88 92 61-0  
Fax: (0 30) 88 92 61-10  
E-Mail: [info@stbk-berlin.de](mailto:info@stbk-berlin.de)  
Internet: [www.stbk-berlin.de](http://www.stbk-berlin.de)

Wirtschaftsprüferkammer  
Landesgeschäftsstelle Berlin, Brandenburg, Sachsen und Sachsen-Anhalt  
Rauchstraße 26  
10787 Berlin  
Tel.: (0 30) 72 61 61-0  
Fax: (0 30) 72 61 61-212  
E-Mail: [kontakt@wpk.de](mailto:kontakt@wpk.de)  
Internet: [www.wpk.de](http://www.wpk.de)

Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg  
Grillendamm 2  
14776 Brandenburg  
Tel.: (0 33 81) 25 33-0  
Fax: (0 33 81) 25 33-23  
E-Mail: [info@rak-brb.de](mailto:info@rak-brb.de)  
Internet: [www.rak-brb.de](http://www.rak-brb.de)

Rechtsanwaltskammer Berlin  
Littenstraße 9  
10179 Berlin  
Tel.: (0 30) 30 69 31-0  
Fax: (0 30) 30 69 31-99  
E-Mail: [info@rak-berlin.org](mailto:info@rak-berlin.org)  
Internet: [www.rak-berlin.de](http://www.rak-berlin.de)

Brandenburgische Ingenieurkammer  
Schlaatzweg 1  
14473 Potsdam  
Fax: (03 31) 7 43 18-30  
E-Mail: [info@bbik.de](mailto:info@bbik.de)  
Internet: [www.bbik.de](http://www.bbik.de)

### **Banken und Kapitalbeteiligungsgesellschaften**

Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB)  
Babelsberger Straße 21  
14473 Potsdam  
Tel.: (03 31) 6 60-0  
Fax: (03 31) 6 60-1234  
E-Mail: [postbox@ilb.de](mailto:postbox@ilb.de)  
Internet: [www.ilb.de](http://www.ilb.de)

Brandenburg Kapital GmbH  
Babelsberger Straße 21  
14473 Potsdam  
Tel.: (03 31) 6 60-1698  
Fax: (03 31) 6 60-1699  
E-Mail: [brandenburg-kapital@ilb.de](mailto:brandenburg-kapital@ilb.de)  
Internet: [www.brandenburg-kapital.de](http://www.brandenburg-kapital.de)

## 10. Anhang

Bürgschaftsbank Brandenburg  
Schwarzschildstraße 94  
14480 Potsdam  
Tel.: (03 31) 6 49 63-0  
Fax: (03 31) 6 49 63-21  
E-Mail: [info@bb-br.de](mailto:info@bb-br.de)  
Internet: [www.bb-br.de](http://www.bb-br.de)

Bundesverband Deutscher Kapitalbeteiligungsgesellschaften e. V. (BVK)  
Reinhardtstraße 29b  
10117 Berlin  
Tel.: (0 30) 30 69 82-0  
Fax: (0 30) 30 69 82-20  
E-Mail: [bvk@bvkap.de](mailto:bvk@bvkap.de)  
Internet: [www.bvkap.de](http://www.bvkap.de)

### Weitere Adressen

Wirtschaftsförderung Land Brandenburg GmbH  
Babelsberger Straße 21  
14473 Potsdam  
Tel.: (03 31) 730610  
Fax: (03 31) 73061-109  
E-Mail: [info@wfbb.de](mailto:info@wfbb.de)  
Internet: [www.wfbb.de](http://www.wfbb.de)

Technologie- und Gründerzentren und Wirtschaftsförderungen Brandenburg e. V.

c/o STIC Garzauer Straße 1a

15344 Strausberg

Tel.: (0 33 41) 335-214

Fax: (0 33 41) 335-216

E-Mail: [info@tgw-brandenburg.de](mailto:info@tgw-brandenburg.de)

Internet: [www.tgbev.de](http://www.tgbev.de)

bbw Bildungswerk der Wirtschaft in Berlin und Brandenburg e. V.

Am Schillertheater 2

10625 Berlin

Tel.: (0 30) 3 10 05-0

Fax: (0 30) 3 10 05-120

E-Mail: [info@bbwev-berlin.de](mailto:info@bbwev-berlin.de)

Internet: [www bbw-gruppe.de](http://www bbw-gruppe.de)

Vereinigung der Unternehmerverbände in Berlin-Brandenburg e. V. (UVB)

Am Schillertheater 2

10625 Berlin

Tel.: (0 30) 3 10 05-0

Fax: (0 30) 3 10 05-166

E-Mail: [presse@uvb-online.de](mailto:presse@uvb-online.de)

Internet: [www.uvb-online.de](http://www.uvb-online.de)

Initiative „Gründen in Brandenburg“

Kontakt: Wirtschaftsförderung Land Brandenburg GmbH (WFBB) Babelsberger Straße 21

14473 Potsdam

Internet: [www.gruenden-in-brandenburg.de](http://www.gruenden-in-brandenburg.de)







**Ministerium der Finanzen  
des Landes Brandenburg**

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Heinrich-Mann-Allee 107

14473 Potsdam

Tel.: (03 31) 8 66-6007

E-Mail: [pressestelle@mdfe.brandenburg.de](mailto:pressestelle@mdfe.brandenburg.de)

**[finanzamt.brandenburg.de](http://finanzamt.brandenburg.de)**

**[mdfe.brandenburg.de](http://mdfe.brandenburg.de)**

**[steuer-deine-zukunft.de](http://steuer-deine-zukunft.de)**

